



102

Zeitschrift für
Feminismus
und Arbeit
März/April 2003
21 Jg.
ISSN 0949-0000

Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch?

- ◆ Rede der Justizministerin
- ◆ Überlegungen von Sybilla Flügge
- ◆ Stellungnahme der Frauennotrufe
- ◆ Der 11. September, Luise F. Pusch
 - ◆ Frauenbank
- ◆ Lesbianfrühlingstreffen
 - ◆ Karlsruher Urteil
 - ◆ Tulpenaktion gegen sexuelle Gewalt

Inhalt

Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch? 3

Die Rede von Frau Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries 3
Überlegungen zur geplanten Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch 5
Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft feministisch-autonomer
Frauennotrufe in Bayern 13

Themen 14

Der 11. September und das Definitionsmonopol 14, Eine Bank für Frauen 16,
Lesbenfrühlingstreffen in München 17, Die Pubertät verschiebt sich nach vorn 18,
Nur wenn die Frau will – Gemeinsamkeit kann nicht verordnet werden 19,
Tulpenaktion gegen sexuelle Gewalt 19, Präzedenzfall für Opfer von sexueller
Gewalt 20, Homo oder Hetero: Die Gewalt bleibt die Gleiche 21

Resolutionen/Netzwerke 22

„lets netz – wir kicken Männergewalt aus dem Internet 22, Frauen ohne
Grenzen 22, Dritter Wektkrieg ante portas? 23, Gesichter ohne Namen 23,
10 Jahre medica mondiale 24, Lesben und Schwule ohne Schutz im Zivilrecht? 24,
Neachtlicher Frauenanteil am Internationalen Strafgerichtshof erreicht 24,

Nachrichten 25

Stiftung für Frauenprojekte 25, „Bushs Propaganda-Tournee“ 25, Seit einem
Jahr keine Mädchen mehr beschnitten 25, Frauennetze 2002/03 26,
Ich PACK AUS und MACH MIT 26

Literatur 26

Pornografie an Kindern 27, Gleichstellungsorientierte Arbeit mit Mädchen und
Jungen Frauen 27,

Termine 28

Internationaler Kongress „Dienste ohne Grenzen?“ GATS, Privatisierung und die
Folgen für Frauen 28, 29. Kongress von Frauen in Naturwissenschaft und Technik 30,
10 Jahre medica mondiale 30.

Impressum:

Herausgeberin: Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation e.V.
Baaderstr. 30, 80469 München, Tel: 089/2010450, e-mail: kofra-muenchen@t-online.de
Jahresabonnement: 6 Ausgaben in ca. 2-monatiger Folge zum Preis von €18.60 plus Porto.
Einzelheft: € 3.20, Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Konto: 7805500, BLZ 70020500

Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch ?

Diskussion des neuen Gesetzentwurfes der Justizministerin

Rede von Frau Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries in der Plenarsitzung des Bundestages am 30. Januar 2003

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten!

1. Es ist kein Zufall, dass ich gestern 2 Pressekonferenzen gemacht habe:

Eine zu dem Gesetzentwurf, den wir jetzt beraten und eine - mit Frau Kollegin Renate Schmidt - zu dem Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Diese Bundesregierung weiß, dass die Verhütung von sexueller Gewalt nicht durch das Strafrecht allein gelingt. Gerade weil die Dunkelziffer so hoch ist, brauchen wir Aufklärung und niedrigschwellige Hilfsangebote. Hinschauen, und nicht wegschauen - dieses Prinzip ist eine der wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen, der Ihnen heute vorliegt.

Und es ist auch das Motto einer bundesweiten Aufklärungskampagne, die wir starten werden. Damit bin ich schon zu Beginn meiner Rede bei dem zentralen Ziel, das wir mit der Änderung des Sexualstrafrechts verfolgen: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind abscheulich und verachtenswert. Jeder sexuelle Übergriff ist einer zu viel. Deshalb wollen wir diese Straftaten nicht nur angemessen bestrafen, wir wollen sie vor allem verhindern.

Menschen im Umfeld von Missbrauchsoffern haben oftmals Kenntnis von den Vorgängen - oder zumindest eine Ahnung, was vor sich

geht. Trotzdem unternehmen viele nichts dagegen. Deshalb werden wir Verwandte, Nachbarn und Betreuungspersonen mit in die Verantwortung nehmen. Wir erwarten, dass sie sich einmischen und Missbrauch verhindern. Denn wirksamen Schutz für Kinder erreichen wir nur, wenn sich alle verantwortlich fühlen. In Zukunft wird sich deshalb strafbar machen, wer von einem geplanten sexuellen Missbrauch weiß - und nichts dagegen tut.

Wir erweitern deshalb die Vorschrift über die Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB, um

- den sexuellen Missbrauch von Kindern,
- die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, also vor allem behinderter Menschen.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass wir uns hier in einem sensiblen Bereich bewegen: Es gibt Fälle - gerade bei Missbrauch im familiären Umfeld - , in denen sich das Opfer nicht nur vor dem Missbrauch fürchtet, sondern auch davor, dass der Täter, z. B. der Stiefvater, der finanziell für die Familie sorgt, ins Gefängnis kommt. Gleichzeitig will das Kind aber, dass der Missbrauch aufhört. Es vertraut sich deshalb jemandem an, der nicht sofort zur Polizei gehen soll. Um diesem Spannungsfeld gerecht zu werden, haben wir die Anzeigepflicht eingeschränkt: Diejenigen, an den sich Opfer in ihrer Not häufig wenden: Psychotherapeuten, Erzieher, Mitarbeiter anerkannter Beratungsstellen oder z. B. Sozialarbeiter sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn sie sich ernsthaft um die Verhinderung weiterer Taten bemühen. Aber sie müssen es auch ernsthaft tun. Meines Erachtens darf es nicht mehr vorkommen, dass ein Mitarbeiter eines Jugendamts über 5 Jahre

vom Missbrauch eines Kindes in einer Familie weiß und nichts dagegen tut - zwei solcher Fälle wurden mir neulich berichtet.

Bei anderen anzeigepflichtigen Personen, etwa der Nachbarin oder der großen Freundin, kann von Strafe abgesehen werden, wenn auch sie sich ernsthaft darum bemühen, die Tat abzuwenden - sei es durch Information der Eltern oder dadurch, dass sie das Kind zu sich einladen, wenn der Täter zu Besuch kommt und auf diese Weise die Tat verhindern.

Noch eine weitere Einschränkung haben wir gemacht: Wir wollen natürlich auch nicht, dass die ersten sexuellen Kontakte junger Menschen untereinander zur Anzeige kommen. Deshalb haben wir den Personenkreis derjenigen, die Anzeige erstatten müssen, auf die Über-18-Jährigen beschränkt. Und wir erfassen nur die Fälle, in denen der Täter die sexuelle Unerfahrenheit seines Opfers ausnutzt - also nicht dann, wenn der 15-Jährige auf einer Party mit seiner 13-jährigen Freundin "knutscht".

2. Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs ist die Erhöhung der Strafrahmen zahlreicher Vorschriften.

Wie Sie wissen, hatte ich mich im vergangenen Jahr dafür ausgesprochen, den Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs vom Vergehen zum Verbrechen heraufzustufen.

Mein Ziel war, auch diejenigen schweren Fälle des sexuellen Missbrauchs als Verbrechen ahnden zu können, die - weil kein Eindringen in den Körper vorlag - als einfacher sexueller Missbrauch qualifiziert wurden. Die Folge der Qualifikation zum Verbrechen ist aber die Einführung eines minderschweren Falls - denn nicht jeder sexuelle Missbrauch ist als Verbrechen zu qualifizieren. Das hat auch die Union so gesehen.

Die Praktiker haben mich davon überzeugt, dass der von uns jetzt gewählte Weg der bessere ist:

Der Gesetzentwurf behält den Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs bei - mit einem Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Künftig wird es aber keine minderschweren Fälle des sexuellen Missbrauchs mehr geben: Diese Regelung streichen wir. Neu eingefügt wurde dagegen in § 176 Abs. 3

der besonders schwere Fall des sexuellen Missbrauchs mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr. Wir erfassen damit vor allem die Fälle, die sich deutlich vom Grundtatbestand des einfachen sexuellen Missbrauchs abheben, ohne dass sie aber schon die Voraussetzungen des schweren sexuellen Missbrauchs (§ 176a) erfüllen. Gemeint sind also diejenigen Fälle, in denen es zu massiven, beischlafähnlichen Handlungen kommt, ohne dass der Täter dabei in den Körper des Opfers eindringt - z. B. beim "Schenkelverkehr". Entsprechend erhöhen wir dann beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) die heutige Mindeststrafe von 1 Jahr auf 2 Jahre.

Der Vorteil dieser Regelung ist, dass die Ahndung von Taten an der unteren Grenze der Strafbarkeit auch weiterhin flexibel gehandhabt werden kann. Es wird deshalb - für Einzelfälle - die Einstellung des Verfahrens ebenso zulässig bleiben wie der Strafbefehl, der dem Opfer das Auftreten in einer Hauptverhandlung erspart. Und für diese Lösung spricht außerdem: In den Fällen, in denen Strafen zwischen 6 Monaten und 1 Jahr tat- und schuldangemessen sind, müssen die Gerichte auch in Zukunft nicht wegen eines minderschweren Falles des Missbrauchs verurteilen. Denn das ist für die Opfer ein Schlag ins Gesicht und der Täter denkt sich: "War ja gar nicht so schlimm".

Beim sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179) - bei dem wir im übrigen die Strafrahmen wie bei § 176 erhöhen - ist künftig der Beischlaf mit einem widerstandsunfähigen, behinderten Menschen ebenso sanktioniert wie eine Vergewaltigung - nämlich mit 2 Jahren Mindeststrafe.

3. Nun noch zu einem weiteren Schwerpunkt des Entwurfs:

Um Kinderpornografie noch härter als bisher bekämpfen zu können, erhöht der Entwurf einzelne Strafandrohungen und führt neue Tatbestände ein. Er schließt damit Strafbarkeitslücken im Bereich des Internets.

Dass dies dringend notwendig war, zeigen die ansteigenden Fallzahlen: Die in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle des Besitzes oder der Besitzverschaffung von Kinderpornografie sind von 663 im Jahr 1996 auf

2745 im Jahr 2001 angestiegen. Der Entwurf sieht daher für den Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie künftig eine Höchststrafe von 2 Jahren statt bisher 1 Jahr vor.

Die Zahl der Computerbesitzer und derjenigen, die über Internetzugang verfügen, nimmt stetig zu und begünstigt damit den Handel mit kinderpornographischen Abbildungen. Ich spreche hier insbesondere von der Weitergabe von Kinderpornographie in sog. geschlossene Benutzergruppen und vom Austausch innerhalb der Gruppe.

Erfahrungen mit international agierenden Kinderpornographieringen zeigen, dass hier in riesigem Umfang Kinderpornographie ausgetauscht wird. Hier werden die Gerichte künftig nicht mehr lediglich wegen des Besitzes oder der Besitzverschaffung verurteilen - mit der Folge, dass sie nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von maximal 1 Jahr verhängen können. Nach unseren Vorstellungen werden diese Taten demnächst mit der gleichen Strafe bedroht sein wie die Verbreitung kinderpornographischer Schriften: nämlich mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. Und wenn der Täter gewerbs- oder bandenmäßig handelt, dann beträgt der Strafraum sogar 6 Monate bis zu 10 Jahren. Wir versprechen uns davon, dass es durch eine Reduzierung der Nachfrage auch zu einem Rückgang der Produktion kommt. Denn wir dürfen nicht vergessen: Jedem kinderpornografischen Foto ist ein sexueller Missbrauch vorausgegangen.

4. Es wird Ihnen aufgefallen sein, dass unser Entwurf die Frage der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende nicht behandelt - anders als der CDU/CSU-Fraktionsentwurf und Gesetzesanträge einiger Länder. Wir haben hierüber intensiv diskutiert. Meine Einstellung dazu sage ich Ihnen ganz offen:

Wenn das Gericht bei einem heranwachsenden Sexualtäter, der nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wird, für die Zukunft eine besondere Gefährlichkeit feststellt - dann sollte es auch die Sicherungsverwahrung anordnen können. Man muss hier eines im Auge behalten: Über 80 % der Heranwachsenden, die Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder das Leben begehen, werden nach Ju-

gendstrafrecht verurteilt. Und nur die übrigen 15 - 20 % müssen weitere Voraussetzungen erfüllen, nämlich erhebliche Vortaten begangen haben und gefährlich sein. Die Sicherungsverwahrung wird also nur einen sehr geringen Teil der schwerstkriminellen heranwachsenden Täter treffen - und für diese Fälle sollten wir den Gerichten meines Erachtens eine solche Option nicht von vorneherein nehmen. Wir haben diesen Punkt den Anhörungen vorbehalten, um dann auch hier zu einer vernünftigen Lösung zu kommen.

5. Dies waren natürlich nur einige Schwerpunkte des Entwurfs, die ich vorstellen konnte.

Ich bin aber sicher, dass die Herren Abgeordneten Stünker und Montag, denen ich ebenso wie den anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sehr für konstruktive Diskussionen danke, auf die zahlreichen anderen Verbesserungen - wie etwa die erweiterte Möglichkeit der DNA-Analyse - dieses Gesetzentwurfes eingehen werden.

bmfsfj.de

Überlegungen zur geplanten Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch Änderung der §§ 138 f. StGB (BT-Drs.15/350 vom 28.1.03)

Sibylla Flügge

Ausgangspunkt: Während alle Welt darüber diskutierte, ob „Schurken“ bekriegt oder besser kontrolliert werden sollten, erarbeitete die Regierungskoalition in Berlin einen Gesetzentwurf zur Verschärfung der Verfolgung des sexuellen Missbrauchs unter anderem durch Einführung einer Anzeigepflicht.

Dieser wurde am 28. Januar 2003 der Öffentlichkeit vorgestellt und am gleichen Tag als „elektronische Vorabfassung“ der Bundestagsdrucksache 15/350 ins Netz gestellt. Zwei Tage später erfolgte die erste Lesung im Bundestag. In den folgenden Tagen wurden ein Psychiater und acht Strafrechtler/innen, darunter drei Frauen, gebeten, vor dem Rechtsausschuss eine Stellungnahme abzugeben. Die Anhörung erfolgte am 19. Februar. Unter den seitens des Bundestags und der federführenden Bundesjustizministerin nicht in die Beratungen einbezogenen Träger der Jugendhilfe hat der Gesetzentwurf heftige Diskussionen

ausgelöst, die sich vor allem gegen die geplante Anzeigepflicht richten.

In dem Gesetzentwurf, der keine Aussagen darüber enthält, ob er gegebenenfalls unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen haben könnte, und der durchweg die männliche Sprachform verwendet, geht es vor allem um die Anhebung der Mindeststrafen bei sexuellem Missbrauch (in der Regel auf 3 Monate Freiheitsentzug), die Abschaffung des „minder schweren Falls“ und die Einstufung eines Rückfalls als „besonders schwerer Fall“ sowie die Einführung der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen (vor allem durch „Anwerbung“ von Kindern im Internet) in § 176 StGB. Des Weiteren werden die Pornografieverbote erweitert, unter anderem durch die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Erziehungsberechtigte in § 184 StGB. Der Schutzbereich des § 236 StGB (Kinderhandel) wird auf bis zu 18-Jährige sowie auf Mündel und Pfleglinge ausgedehnt und § 174c StGB auf Personen, die „wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung“ in Beratung oder Behandlung sind. Die Hemmung der Verjährung nach § 78b StGB soll auch für den Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) gelten. Schließlich werden durch Änderungen der §§ 81e, 88 StPO auch DNA-Analysen an Leichen und Geschlechtsfeststellungen erlaubt.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Entwurf der Änderung der §§ 138 und 139 StGB. Diese sollen in den hier interessierenden Passagen folgenden Wortlaut erhalten:

§ 138

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80)

(...)

5. eines sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, des § 176a oder des § 176b, einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung in den Fällen des § 177 oder des § 178 oder eines sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen in den Fällen des § 179, soweit der Anzeigepflichtige eine Person über achtzehn Jahre ist, (...)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Soweit sich die Anzeigepflicht auf eine Tat nach § 176 Abs. 1 bis 3 oder auf eine Tat nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 bezieht, gilt dies nur, soweit der Täter bei der Tat die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

(...)

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, (...). Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist; dies gilt auch für eine Person, welcher der Bedrohte zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung durch Anzeige abwendet. (...)

(5) In den Fällen des § 138 Abs. 1 Nr. 5 kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der zur Anzeige Verpflichtete sich ernsthaft bemüht hat, die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abzuwenden.

§ 140

Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 6 und in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach den §§ 177 und 178 oder nach 179 Abs. 3, 5 und 6, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in anderer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu die Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird eine EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6.11.1997 angeführt, wonach die Staaten aufgefordert sind, „die Unterlassung der Anzeige von pädophilen Handlungen oder Kindesmisshandlungen, von denen Dritte Kenntnis erlangt haben, oder von ernstzunehmenden Hinweisen darauf im Sinne von unterlassener Hilfeleistung als kriminelle Tatbestände festzulegen“.

Nimmt man das Dokument wörtlich, müsste sich die Anzeigepflicht auch auf Kindesmisshandlungen beziehen, die nicht sexueller Missbrauch sind. Eine derartige Ausweitung der Straftatbestände ist aber nicht geplant. Vieles spricht dafür, dass das geltende Recht schon jetzt den Zielen des Europäischen Parlaments entspricht:

Bisher macht sich strafbar, wer durch seine Beziehung zum Kind zur Hilfe verpflichtet ist („Begehen durch Unterlassen“ nach § 13 StGB, Stichwort „Garantenpflicht“) oder wer bei „gemeiner Gefahr“ eine mögliche und zumutbare Hilfe unterlässt (§ 232 c StGB). Letzteres kann auch bei drohendem oder fortgesetztem Missbrauch angenommen werden.

Ziel des Gesetzes ist es bisher, Hilfe zu erzwingen, wenn diese zumutbar bzw. durch eine besondere moralische Verpflichtung geboten ist. In der geltenden Fassung des § 138 StGB geht es darum, im Falle von Staatsgefährdung, Todesgefahren sowie bei geplantem Raub oder Freiheitsberaubung die Anzeige bei der Polizei oder Gefahrenabwehrbehörde zu erzwingen, sofern es nicht ausreicht, das Opfer zu warnen.

Dabei kann bei den bisher dort aufgezählten Straftaten immer ein Interesse des Opfers an dieser Anzeige unterstellt werden. Etwaigen Loyalitätskonflikten oder Schweigepflichten des Anzeigepflichtigen gegenüber dem Täter wird dadurch Rechnung getragen, dass der Anzeigepflichtige versuchen darf, den Erfolg einer geplanten Tat in anderer Weise abzuwenden. Nach der geplanten Änderung des § 138 StGB bestünde auch im Falle des sexuellen Missbrauchs für jede Person, die davon „glaubhaft erfährt“, die Verpflichtung zur Anzeige beim Jugendamt oder alternativ bei der Polizei. Wer die Anzeige unterlässt, müsste in einem etwaigen Strafverfahren beweisen können, dass er/sie sich „ernsthaft bemüht“ hat, das Opfer des Missbrauchs zu schützen. Was darunter zu verstehen ist, hätte das Gericht zu entscheiden. In welchen Aktionismus Nachbarn, Freundinnen und andere eventuelle Mitwisser/innen verfallen könnten, um später ein „ernsthaftes Bemühen“ vorweisen zu können, und wie dessen Nutzen einzuschätzen ist, wissen Beratungsstellen.

Würde die Strafandrohung in der Bevölkerung so aufgefasst, dass sich strafbar macht, wer nicht zur Polizei geht, dann wäre zu befürchten, dass eine kindgerechte Hilfe dadurch in vielen Fällen erschwert und das eigentliche Ziel des Gesetzes – ein verbesserter Schutz der Kinder und Jugendlichen – vereitelt würde. Ein solches Missverständnis ist mehr als naheliegend. Unabhängig von der Frage, welches Vorgehen im Einzelfall am ehesten im Interesse des Opfers läge, wäre eine Strafanzeige für unbeteiligte Dritte das sicherste Mittel, selber „unschuldig“ zu bleiben und sich selbst vor einem Strafverfahren zu schützen.

Die Gesetzeslogik des § 138 StGB unterstellt, dass eine (sofortige) Strafanzeige in den dort genannten Fällen immer eine sinnvolle Form der Gefahrenabwehr ist. Werden die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs in den § 138 StGB integriert, gerät aus dem Blick, dass in diesen Fallkonstellationen vorrangige Interessen der missbrauchten Kinder oder Jugendlichen einer Strafverfolgung vorübergehend oder auf Dauer entgegen stehen können. Nicht zuletzt deshalb wird die Verjährung dieser Delikte nach § 78 StGB bis zur Volljährigkeit der Opfer gehemmt.

Folgen für das Kind

Kinder und Jugendliche, die in Verfahren nach §§ 176 f. StGB als Zeugen auftreten müssen, sind oft großen psychischen Belastungen ausgesetzt. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Täter des sexuellen Missbrauchs eine nahe Bezugsperson ist.

Diese Belastung wird potenziert, wenn in Zukunft nicht nur der Täter selbst (und etwaige Mittäter) in das Visier der Strafverfolgungsbehörden geraten, sondern auch die Personen, auf deren Unterstützung das Kind im Prozess der Aufdeckung und Verarbeitung der Tat besonders angewiesen ist. Mitwisser dieser ihrer Natur nach äußerst geheimen Taten sind am ehesten die Personen, denen das Kind am meisten vertraut. Gerade diese Personen tragen nun das größte Risiko, neben dem Täter ebenfalls angeklagt zu werden. Gibt es von Seiten der Staatsanwaltschaft Verdachtsmomente oder gar Beweise, dass ein Verstoß gegen § 138 StGB vorliegt, kann dies eine enorme Destabilisierung des emotionalen und sozialen Umfeldes des Kindes zur Folge haben – just in der Zeit, in der das Kind am meisten auf stabile Beziehungen angewiesen ist.

In Verfahren gegen den oder die Täter ist nach der geplanten Veränderung des § 138 StGB jederzeit damit zu rechnen, dass sich aus den Aussagen des Opfers oder anderer ZeugInnen ein Verstoß gegen Anzeigepflichten erschließt. Die Staatsanwaltschaft hätte dies dann sofort von Amts wegen zum Ausgangspunkt eines Strafverfahrens nach § 138 StGB zu machen. Aus ZeugInnen würden Beschuldigte mit einem insoweit bestehenden Aussageverweigerungsrecht.

Alle Personen, die potentiell über einen Missbrauch Kenntnis hatten, müssten schon vor der ersten Vernehmung darüber aufgeklärt werden, dass sie eine Aussage zum Tathergang verweigern können, sofern sie sich durch ihre Aussage selbst einer strafbaren Handlung nach § 138 StGB bezichtigen müssten.

Bestünde ein Anfangsverdacht oder reichten die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft für eine Anklageerhebung aus, dann würde das Kind nicht nur peinliche Fragen zum sexuellen Missbrauch beantworten müssen, sondern auch Fragen, die den Verdacht der Mitwisserschaft erhärten oder entkräften können:

Wann hast du der Lehrerin eine Andeutung gemacht, welche genau?

War deine Oma zur Tatzeit in der Wohnung, hat sie etwas hören können?

Wie hast du gewisse Auffälligkeiten (div. Symptome) begründet und wie hat die Mutter darauf reagiert? Hat sie nachgefragt, hast du ihr die Wahrheit gesagt?

Die Strafbarkeit der Lehrerin oder Mutter wird z.B. davon abhängen, ob das Kind auf die Frage „Mit dir stimmt doch was nicht?“ eine verräterische Andeutung gemacht hat oder nicht und wenn ja, wann und welche. Spätestens im Strafverfahren erführe das Kind, dass es der Lehrerin oder Mutter damals die Wahrheit hätte sagen sollen.

Jetzt wäre es aufgefordert auszusagen, was es damals wirklich gesagt hat: war es „die Wahrheit“, mit der Folge, dass die Lehrerin oder Mutter schuldig gesprochen wird, oder muss es zugeben, dass es gelogen hat, was dann aber gut wäre für die Mutter oder Lehrerin, oder soll es wahrheitswidrig vor Gericht lügen, um wenigstens die Mutter/Lehrerin zu retten?

Das in einigen Fällen gegebene Zeugnisverweigerungsrecht ist in diesem Zusammenhang ein schwacher Trost, da der Konflikt damit nicht vom Tisch ist.

Die Menschen aus dem Umfeld des Kindes, seine Vertrauenspersonen und Helfer/innen würden in solchen Fällen genötigt, zum eigenen Schutz zu behaupten, dass sie nichts gesehen und nichts gehört haben, dass das Kind entweder damals gelogen habe oder jetzt lügt. In Folge dieser Selbstschutzmechanismen kann dann sehr leicht auch die Anklage gegen den Täter zusammenbrechen. Und das wäre ja letztlich auch im Interesse der nach § 138 StGB Beschuldigten, denn wo keine Haupttat ist, gibt es auch keine versäumte Anzeigepflicht.

Zur Problematik des Tatbestandes:

Für die Ermittlungsbehörden würde sich nach der Änderung des § 138 StGB in jedem Fall der Anzeige/Anklage wegen sexuellen Missbrauchs die Frage nach den möglichen Mitwissern stellen, die möglicherweise gegen die Anzeigepflicht verstoßen haben. Nach diesen Mitwissern könnte gezielt gefragt werden, die

Fragen (was wusste deine Mutter davon?) könnten aber auch gezielt gemieden werden. Sozialarbeiter/innen und andere mögliche ZeugInnen werden sich überlegen müssen, was sie diesbezüglich aktenkundig machen, vortragen oder aussparen.

Wenn klar ist, dass eine Person, sei es die Mutter, die Therapeutin, eine Nachbarin oder Kindergärtnerin etwas wusste, müsste weiter geprüft werden, ob die Person sich „ernstlich bemüht“ hat, das Kind zu schützen. Wurde das Kind „sehenden Auges“ dem Missbrauch ausgesetzt oder wurden bei klarer Kenntnis des Missbrauchs keine Anstrengungen unternommen, dem Kind zu helfen, so kann auch heute schon eine Anzeige wegen Mittäterschaft (ggf. durch Unterlassen, § 13 StGB) erfolgen. Im Falle eines fortgesetzten sexuellen Missbrauchs „unter den Augen des Amtes“ oder denen der Nachbarin oder Mutter kann auch bei weniger gravierendem Fehlverhalten schon jetzt wegen unterlassener Hilfeleistung verfolgt werden (§ 323c StGB) – allerdings mit der oben genannten Folge, dass diesen Personen dann ein Aussageverweigerungsrecht über den Tathergang zusteht. Diese Prozesse sind selten, zum einen, weil die Öffentlichkeit bisher anscheinend davor zurückschreckt, ZeugInnen der Gewalt an Kindern zur Rechenschaft zu ziehen, zum andern aber auch, weil sie von der Sache her sehr komplex sind: Anders als auf dem Gebiet der Haftung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gibt es auf die Frage, wie einem sexuell missbrauchten Kind in einem konkreten Fall am besten zu helfen ist, oft keine eindeutigen Antworten.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Versagen des Hilfesystems häufig auf mangelhafte institutionelle Planungen und unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen zurückzuführen ist.

Während sich das mit Strafe bedrohte Unterlassen beim § 323c StGB auf die erforderliche und zumutbare Hilfeleistung bezieht, wobei etwaige Schweigepflichten in der Regel Vorrang haben, bezieht sich das Unterlassen beim § 138 StGB auf eine jederzeit mögliche Handlung: die Anzeige bei der Behörde. Zumutbarkeitserwägungen spielen keine Rolle und die Schweigepflicht ist nachrangig. Al-

lerdings ist geplant, schweigepflichtige HelferInnen und andere Vertrauenspersonen des Kindes nicht zu bestrafen, wenn sie sich in anderer Form ernsthaft bemüht haben, den Missbrauch zu verhindern bzw. zu beenden (§ 139 StGB).

Nach der Logik des § 138 StGB, in dem bisher nur Verbrechen aufgelistet sind, die abgewendet werden können und sollen, bevor der schädigende Erfolg eintritt, dürften die Helfer/innen auch bei der Aufdeckung eines lange schon bestehenden Missbrauchs in Zukunft keinen weiteren Akt des Missbrauchs zulassen. Das heißt, sie müssen ihn entweder sofort beenden oder Anzeige erstatten.

Ich gehe davon aus, dass die für das Kind zuständigen Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes - der im Sinne des § 138 StGB zuständigen Behörde - nicht verpflichtet sein sollen, eine Strafanzeige zu erstatten. Insofern bleibt die Strafbarkeit hinsichtlich der eigentlich Verantwortlichen „staatlichen Wächter“ gegenüber dem bisherigen Zustand unverändert. Wäre dies nicht der Fall und wären auch die Mitarbeiter/innen der Jugendämter zur Anzeige – in dem Fall also zur Strafanzeige – verpflichtet (so kann die Rede von Bundesjustizministerin Zypries vor dem Bundestag am 30.1.03 verstanden werden, die das Gesetz damit begründet, Jugendämter sollten zur Tätigkeit gezwungen werden), gäbe es praktisch keinen Spielraum mehr für sozialarbeiterische Interventionen, sorgfältige Beweissicherungen und Überlegungen des Opferschutzes.

Vielmehr wären die Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes verpflichtet, eine Strafanzeige zu erstatten, bevor der mutmaßliche Täter Gelegenheit hat, das Kind ein weiteres Mal zu missbrauchen, eine weitere Straftat zu begehen – mit anderen Worten: sofort. Alternativ müssten sie das Kind zuverlässig vom Täter trennen und auch dies würde ein Gerichtsverfahren in Gang setzen, bei dem die Tat publik gemacht und das Kind als Zeuge benötigt würde. Eine ausreichende Aufdeckungs- und Beweissicherungsarbeit und eine Vorbereitung des Kindes wie auch die Erarbeitung von Strategien, die das Kind möglichst wenig belasten, wäre erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Problematisch würde die Situation für PsychotherapeutInnen: sie sollen in Zu-

kunft strafbar sein, wenn sie in der Therapie von einem Missbrauch erfahren und nichts zu dessen Abwendung unternehmen. Sehen sie keine Möglichkeit, aus eigener Kraft den nächsten möglichen Akt des Missbrauchs zu verhindern, sollen sie gezwungen sein, auch gegen den Willen des Kindes einen Missbrauch, den es in der therapeutischen Situation offenbart hat, anderen Personen (der Behörde) mitzuteilen, damit diese Hilfemaßnahmen einleiten oder eine Strafanzeige erstatten können.

Ein solcher Vertrauensbruch hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit den Abbruch der Therapie zur Folge (sei es durch das Kind oder durch den Täter) mit möglicherweise dramatischen psychischen Folgeschäden – ohne dass der Schutz des Kindes vor Missbrauch zugleich garantiert werden könnte, da zwischen Offenlegung und einer wirkungsvollen Hilfe ein weiter Weg liegen kann. Aber wie anders, als durch Fortsetzung der Therapie kann die Therapeutin helfen, solange das Kind auf Geheimhaltung besteht?

Zwar könnte das Strafgericht die Fortsetzung der Therapie mit der Zielsetzung der Stärkung des Kindes für eine Offenlegung der Tat oder einen Abbruch der Missbrauchsbeziehung als „ernsthafte Bemühen“ akzeptieren, das Risiko eines Strafverfahrens und einer Verurteilung müsste die Therapeutin/der Therapeut aber dennoch tragen.

Warum werden die PsychotherapeutInnen nicht den SeelsorgerInnen gleichgestellt, deren kulturelle Funktion sie faktisch übernommen haben.?

In der bisherigen Konstruktion des § 139 StGB wird davon ausgegangen, dass Ärzte oder Rechtsanwälte durch den Täter selbst oder dessen Vertrauenspersonen über eine geplante Straftat informiert werden. Im Falle von Kapitalverbrechen werden sie verpflichtet, unter Verletzung ihrer gegenüber dem Täter oder Informanten bestehenden Schweigepflicht, das Opfer oder gegebenenfalls die Polizei über den verbrecherischen Plan zu informieren.

Im Falle des in den § 138 StGB neu aufzunehmenden Vergewaltigungstatbestands ist die Interessenlage vergleichbar. Die Integrität des Opfers muss Vorrang haben, vor dem

Anspruch des Täters (und seiner Mitwisser) auf Vertrauensschutz. Ganz anders liegt der Fall in der Regel bei sexuellem Missbrauch: hier ist davon auszugehen, dass nicht der Täter, sondern das Opfer den Arzt oder Berater willentlich oder unwissentlich über den Missbrauch informiert und die Ärztin oder Beraterin die Schweigepflicht gegenüber dem Opfer verletzen muss, um Dritte – und damit eventuell auch den Täter – zu informieren. Um die Integrität des Opfers zu schützen, soll hier (ein weiteres Mal) das Vertrauen des Opfers gebrochen werden!

Mir erscheint es sachgerechter, dass die nach § 203 StGB einem Opfer von Missbrauch gegenüber Schweigepflichtigen weiterhin gezwungen werden, bei ihrem Vorgehen wenn möglich mit Einverständnis des Opfers zu handeln, wobei ein Bruch der Schweigepflicht nach § 34 StGB („Notstand“) zu rechtfertigen wäre. Eine vorwerfbare Untätigkeit von Schweigepflichtigen könnte als unterlassene Hilfeleistung und ggf. wegen Verletzung der Garantenpflicht verfolgt werden. Ärzte und andere Schweigepflichtige, die vom Täter oder von Dritten über einen Missbrauch informiert werden, können ebenfalls unter Berufung auf § 34 StGB die Schweigepflicht verletzen, um dem Opfer zu helfen.

Unter Umständen sind sie dazu sogar verpflichtet. Eine Änderung des § 138 StGB ist dafür nicht nötig.

Familienangehörige, Nachbarn u.a. hätten nach der geplanten Reform drei Optionen, wenn sie von einem fortgesetzten Missbrauch erfahren oder diesen vermuten: Sie können entweder das Jugendamt informieren oder eine Strafanzeige erstatten, um in jedem Fall selber schuldlos zu bleiben, oder sie entschließen sich, die Tat in anderer Weise zu verhindern, indem sie z.B. zunächst die Eltern informieren. Wählen sie aus Unwissenheit oder z.B. mit Rücksicht auf die vermeintlichen Interessen des Kindes den letzteren Weg, wären sie – je nach Entwicklung der Rechtsprechung – noch nicht notwendiger Weise straffrei, denn die Rechtsprechung könnte verlangen, dass die Mitwisser sich weiterhin davon überzeugen, ob diese Information auch etwas genützt hat.

Es könnte sein, dass ein „ernsthafte Bemühen“ um den Schutz des Kindes voraussetzt,

dass die Person die Situation kontrolliert und gegebenenfalls weitere Schritte unternimmt. Dies im Hinterkopf werden vorsichtige oder effizient denkende Menschen lieber gleich zur Anzeige schreiten: sicher ist sicher. Dies gilt um so mehr, als beim Vorliegen „ernsthafter Bemühungen“ lediglich Straffreiheit versprochen wird, der Tatbestand aber trotzdem als erfüllt gilt.

Nach der geplanten Konstruktion können alle, die von der Tat Kenntnis erhalten haben, dadurch der Strafbarkeit entgehen, dass sie das Jugendamt informieren. Das ist für sich genommen in der Regel nützlich und jedenfalls kein Schaden, vorausgesetzt das Jugendamt als zuständige Behörde im Sinne des § 138 StGB zur sofortigen und möglichst effektiven Hilfeleistung, nicht aber zur Strafanzeige verpflichtet ist. Problematisch wäre es allerdings, wenn diejenigen, die bei Untätigkeit eine Bestrafung zu erwarten hätten, den Willen des Gesetzgebers dahingehend befolgen würden, dass sie die „Anzeigepflicht“ (beim Jugendamt) als Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige (bei der Polizei) missverstehen. Dieses Missverständnis liegt durchaus nahe und könnte dazu beitragen, dass mögliche oder schon laufende professionelle Hilfsmaßnahmen erschwert oder verunmöglicht werden.

Eines der zentralen Probleme des neuen Tatbestandes sehe ich darin, dass Strafrichter entscheiden müssen, was als ein „ernsthafte Bemühen“ zur Verhütung des Missbrauchs anzuerkennen ist. Für Sozialarbeiter/innen und andere Fachkräfte der sozialen Arbeit gibt es noch keine verbindlichen Standards – und kann es vielleicht auch nicht geben –, wie im Falle sexuellen Missbrauchs ein Kind am besten zu schützen ist.

Während die einen – z.B. im Zusammenhang mit Umgangsrechtsverfahren – den Kontaktabbruch zum Täter eher vermeiden wollen, sind andere der Meinung, der Kontakt müsse in jedem Fall abgebrochen werden.

Während die einen eine strafrechtliche Verfolgung des Täters in der Regel für erforderlich halten, wollen andere das Ob der Strafverfolgung stärker vom Wohl und Willen des Opfers abhängig machen. Während die einen

schnell dazu bereit sind, ein Kind aus der Familie zu nehmen, versuchen andere eher, mit dem System Familie zu arbeiten oder durch Empowerment die Mutter und/oder den Vater zum Schutz des Kindes zu befähigen.

Letztlich werden die Strafrichter darüber entscheiden müssen, was im Einzelfall die richtige Strategie gewesen wäre.

Für Ärzte und andere therapeutische Berufe, wäre in Strafverfahren nach § 138 StGB zu klären, bei welchen Symptomen sexueller Missbrauch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist und wie eine entsprechende Verdachtsdiagnose zu verifizieren wäre. Auch hier müssten – mangels verbindlicher Vorgaben der Berufsverbände – Strafrichter die Standards formulieren.

Ob dies mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu vereinbaren ist, erscheint mir allerdings fraglich. Die Rechtsprechung zur fahrlässigen Tötung durch Unterlassung gegen Sozialarbeiter wie auch das Urteil des Europ. Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland (Fall Kutzner, Beschwerde Nr. 46544/99, Az.: IV M – 9470/2 – 4 E (2024) - 6 A 40/2000 vom 26.2.2002), das der BRD vorwirft, Kinder (das Kind) zu schnell aus der Familie heraus zu nehmen, machen deutlich, wie unterschiedlich die Pflichten der Sozialarbeiter/innen bewertet werden können. Ein Vorteil der Neuregelung könnte darin liegen, dass die Angehörigen der helfenden Berufe stärkeren Druck erhalten, verbindliche Qualitätsstandards zu erarbeiten.

Dieses könnte aber auch durch eine veränderte Anzeigepraxis nach geltendem Recht erreicht werden. Interessant wären die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Praxis der Familiengerichte:

würde noch häufiger als bisher eine Gefährdung durch Missbrauch nur anerkannt, wenn dieser angezeigt und ggf. durch Urteil festgestellt wäre, oder würden Familiengerichte schneller als bisher „ernstliche Bemühungen“ um den Schutz von Kindern und Jugendlichen unterstützen, um sich und andere nicht der Gefahr eines Strafverfahrens auszusetzen?

Wenn es schon bei Professionellen kaum möglich ist, halbwegs eindeutig zu bestimmen, welche Bemühungen um den Schutz des

Kindes als „ernsthaft“ und welche als nicht ausreichend zu bewerten sind, so ist die Situation für Personen, von denen keinerlei Kenntnisse über Verlaufsformen, Symptomatik und Hilfsmöglichkeiten bei sexuellem Missbrauch erwartet werden können, noch sehr viel unübersichtlicher.

Frau Justizministerin Zypries stellt sich zum Beispiel vor, dass die Nachbarin oder die große Freundin „sei es durch Information der Eltern oder dadurch, dass sie das Kind zu sich einladen, wenn der Täter zu Besuch kommt“, die Tat verhindern könnten (Rede vor dem BT am 30.1.03). Schon dieses kleine Beispiel zeigt, dass Personen im Umfeld eines sexuell missbrauchten Kindes aufgefordert werden, ihrer Phantasie freien Lauf zu lassen, wie sie am besten agieren könnten.

Zum Beispiel könnten sie auf die für Laien naheliegende Idee kommen, den Täter zu konfrontieren und könnten damit professionelle Bemühungen um eine Beweissicherung zunichte machen. Diese Gefahren bestehen auch ohne Reform, sie werden aber durch die Verpflichtung zur Tätigkeit für nicht professionelle Personen im weiteren Umfeld des Kindes noch erhöht.

Weitere Komplikationen ergeben sich aus der Zielrichtung des § 138 StGB:

Bei dieser Vorschrift geht es ausschließlich um die Verhütung drohender Gefahren. Deshalb besteht keine Anzeigepflicht, wenn der Missbrauch bereits stattgefunden hat und ein weiterer Missbrauch nicht zu befürchten ist. Umgekehrt besteht aber eine Anzeigepflicht, wenn der Missbrauch noch nicht stattgefunden hat, dieser aber geplant ist. Erwartet wird also eine Prognose. Und da stellt sich die Frage, welche prognostischen Fähigkeiten von welchen Personen zu erwarten sind?

Bisher werden in § 138 StGB Straftaten aufgelistet, die entweder öffentlich (z.B. Vorbereitung eines Angriffskrieges) oder zumindest im Kreis der Sympatisanten (Hochverrat) oder Mittäter (Mord, etc.) explizit genannt und – auch dann, wenn es keine Mitwisser geben sollte –, durch mehr oder weniger eindeutige, für Außenstehende erkennbare Vorbereitungshandlungen geplant werden (Wertpapierfälschung, Raub etc.).

Ganz anders ist die Situation in der Regel beim sexuellen Missbrauch, insbesondere, wenn dieser im häuslichen Umfeld stattfindet. Das Bezeichnende sind hier gerade die Sprachlosigkeit, die Uneindeutigkeit der Vorbereitungshandlungen und eine häufig lange Zeitspanne zwischen einem Anfangsverdacht und einer klaren Beweislage.

Gesetzt den Fall, ein Missbrauch hat noch nicht stattgefunden: wie sollte dann die Staatsanwaltschaft auf die Anzeige einer vorausgeahnten Straftat reagieren? Hat der Missbrauch bereits stattgefunden, dann können ihn mögliche Helferinnen häufig nur ahnen, nicht aber an Hand klarer Fakten verifizieren. In welchem Zeitpunkt entsteht aber dann die Anzeigepflicht? Strafrichter werden darüber zu entscheiden haben, ab wann eine Mutter, Lehrerin, Sozialarbeiterin, Therapeutin aus den Symptomen sicher auf einen Missbrauch hätte schließen müssen.

Und wenn das Kind sich klar geäußert hat, so hat zwar die Vertrauensperson eine Kenntnis von der Tat erlangt, aber diese nützt ihr und dem Kind nichts, wenn sie nicht beweisbar ist.

Ein durch öffentlich propagierte Anzeigepflichten provoziertes bzw. erzwungenes Aktionismus kann dazu beitragen, dass in einer solchen Situation eine Beweisführung erschwert oder verunmöglicht wird und das Kind gerade nicht geschützt werden kann.

Da es im § 138 StGB vor allem um die Verhinderung künftiger Straftaten geht, entfällt die Anzeigepflicht, wenn die letzte Tathandlung bereits in der Vergangenheit liegt.

Im Beispiel, das Frau Zypries gibt, könnte die Nachbarin sich vorstellen, dass die Gefahr des Missbrauchs für alle Zukunft gebannt ist, weil sie das Kind immer zu sich einladen wird, wenn der Täter zu Besuch kommt. Nach ihrer Vorstellung hat sie damit ihre Pflicht getan. Für sie wird es ein böses Erwachen geben, wenn sie erfährt, dass der Täter in der Folgezeit das Kind zu sich eingeladen hat. Möglicherweise wird ihr aber die Strafe wegen ihrer „ernstlichen Bemühungen“ erlassen.

Aber wenn der Täter doch verurteilt wird und dann das Kind, wie Frau Zypries in ihrer Rede vor dem Bundestag imaginiert, durch die An-

zeige mit dem Stiefvater zugleich den Ernährer verliert, wird die Mutter, die vielleicht ihrerseits Opfer war, sich jedenfalls für das Kind nicht wehren konnte und deshalb gegen § 138 StGB (neu) verstieß, vermutlich „nur“ mit einer Geldstrafe davon kommen, die dann ganz unmittelbar dem Kind am Unterhalt fehlen wird.

Prof. Dr. Sibylla Flügge, FH-Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main, fluegge@fb4.fh-frankfurt.de 27.02.03

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft feministisch-autonomer Frauennotrufe in Bayern (LAG Bayern) zur Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch.

Sehr geehrte Frau Ministerin,
als Landesarbeitsgemeinschaft feministisch-autonomer Frauen-Notrufe in Bayern verfolgen wir mit großer Besorgnis seit Sonntag die Informationen bezüglich der Anzeigepflicht geplanter Straftaten nach § 138 bei sexuellem Missbrauch. Die Bundesregierung will laut Medien vor allem Nachbarn und Verwandte in die Pflicht nehmen, der Mentalität des „Wegschauens“ entgegenzuwirken. Dieses Ziel teilen wir, aber unserer Meinung nach ist diese Maßnahme hierfür nicht geeignet und zwar aus zweierlei Gründen:

Anzeigen beim Jugendamt oder/und bei der Polizei setzen weit reichende Aktionen in Gang. Zum Zeitpunkt der Anzeige liegen in den meisten Fällen keine hinreichenden Beweise und keine Aussage des Opfers vor. Dies führt häufig dazu, dass der Täter gewarnt wird und genug Zeit hat, das betroffene Kind verstärkt unter Druck zu setzen, wie z.B. mit folgenden Drohungen: Kinder werden eingeschüchtert, dass sie ins Heim kämen, der Täter für immer ins Gefängnis muss, die Mutter schwer krank wird, der Täter wahlweise sich selbst, die Mutter oder das Kind umbringt usw. Täter haben hier keine Skrupel.

Bei vorschneller Anzeige besteht die Gefahr, dass das Kind beim Jugendamt oder bei der Polizei behauptet, dass alles nicht stimmt oder gar keine Aussage macht. Das Kind kann somit nicht geschützt werden und ist weiterhin

dem Missbrauch ausgeliefert. Dies zeigen unsere Erfahrungen und ist auch in der einschlägigen Fachliteratur umfangreich nachlesbar.

Eine Anzeige verlangt ein aktives, behutsames Vorgehen im Sinne der Kinder und keine vorschnelle Panikreaktion.

Damit ist niemand gedient, vor allem nicht den Betroffenen sexueller Gewalt. Eine Anzeigepflicht richtet den Fokus auf den Straftäter, sie soll dazu dienen, möglichst schnell eine „saubere Lösung“ zu vollstrecken. Aber was ist mit den Opfern, die durch das Anzeigen Dritter noch mehr unter Druck gesetzt werden? Es bedarf einer guten Vorbereitung und Informationen zum Ablauf einer Anzeige, um eine sekundäre Traumatisierung zu vermeiden.

Dies wäre nicht mehr zu gewährleisten, sobald Betroffene willkürlich, unvorbereitet und somit eigentlich von Dritten gezwungen werden können auszusagen. Daher geht auch die Signalwirkung einer Anzeigepflicht in die falsche Richtung.

Der zweite Grund ist, dass wir als Mitarbeiterinnen der autonomen Frauennotrufe, Anlauf- und Beratungsstellen zum Themenkreis sexualisierte Gewalt, genauso wie Mitarbeiterinnen anderer Beratungsstellen, unterschiedlichen Berufsgruppen angehören.

In den interdisziplinären Teams arbeiten Frauen aus verschiedensten Sparten, von Sozialarbeiterinnen bis hin zur Juristin, aber auch ehrenamtliche Frauen, z.B. Studentinnen oder Bürokauffrauen. Im Grunde versteht sich von selbst, dass alle Frauen, die in einer Beratungsstelle mit der Thematik „sexualisierter Gewalt“ arbeiten, von einer Anzeigepflicht entbunden werden müssen, ansonsten ist professionelles, vernetztes Arbeiten im Team nicht mehr zu leisten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Hinblick auf den Schutz der Opfer eine Anzeigepflicht nicht zu vertreten ist. Maßnahmen unterhalb der gesetzlichen Ebene, wie z.B. eine Kampagne gegen das Wegsehen, erscheinen uns hier besser geeignet.

Wir bitten Sie dringend, diese Aspekte in die Diskussion miteinzubeziehen.
Mit freundlichen Grüßen

Brief der LAG feministisch-autonomer Notrufe in Bayern an die Bundesministerin für Justiz, Frau Brigitte Zypries, Mohrenstraße 37, 11015 Berlin, 3.2.03

THEMEN

Der 11. September und das Definitionsmonopol

Von Luise F. Pusch

Kaum hatte George W. Bush im fernen Florida, wo er gerade einen Besuch in einer Schulklasse machte, von den Anschlägen auf die Türme des World Trade Center und auf das Pentagon gehört, da wusste er nach eigenem Bekunden, dass Amerika sich im Krieg befand und mit geballter Kraft zurückschlagen müsste und würde. Nur – gegen wen?? Den Schuldigen hatte er auch schon bald im Visier, ohne eine nähere Untersuchung der Umstände: Osama Bin Laden und sein Al-Qaeda-Netzwerk.

Und Osama wollte er in die Hände kriegen, "tot oder lebendig", wie einst im Wilden Westen.

Beim nächsten Anschlag war die Bush-Administration sich nicht mehr so sicher. Die auf dem Postwege strategisch an die Machtzentralen von Politik und Medien verschickten Milzbrand-Erreger, die knapp drei Wochen nach dem 11. September eine neue Panik auslösten, wurden nicht sogleich Osama bin Laden zur Last gelegt. Zu peinlich war die Erinnerung an den Bombenanschlag in Oklahoma City, der sich, nachdem zuerst arabische Terroristen verdächtigt worden waren, als "hausgemacht" erwies.

Die Terror-Anschläge der 90er Jahre lösten keinen "Krieg gegen den Terror" aus – die Nation lebte damals auch noch in vergleichsweise friedlich-vernünftigen Clinton-Zeiten, deren auffälligste Erregungen sexueller und börsenfiebriger Art waren.

Der Anschlag auf die Twin Towers und das Pentagon forderte um 3000 Todesopfer, also etwa 17 mal so viele Opfer wie der "hausge-

machte" Terror von Oklahoma City. Es wird vermutet, dass die Täter des 11. September von dem schrecklichen "Erfolg" ihres Anschlags selbst überrascht waren – mit anderen Worten, dass sie (wie übrigens auch die New Yorker Feuerwehr) nicht damit gerechnet hatten, dass die tragende Stahlkonstruktion der Türme schmelzen und alles unter sich begraben würde.

Bushs Definition der Lage als "Krieg" hat sich sofort durchgesetzt, wahrscheinlich weil die Nation und die Welt unter Schock standen und er der mächtigste Mann der Welt an der Spitze der mächtigsten Nation der Welt ist. Denn natürlich haben Definitionen mit Macht zu tun.

In der Regel hat der Stärkere (das Maskulinum ist beabsichtigt) das Definitionsmonopol. Deswegen gelten Frauen zum Beispiel als humorlos, weil wir die Witze, die Männer über uns machen, nicht komisch finden.

Früher waren die Aufständischen in Tschetschenien für den Westen "Rebellen", wenn nicht gar "Freiheitskämpfer". Inzwischen wurden sie zu "Terroristen" degradiert, weil die Bush-Regierung Putins Beistand im Kampf gegen die Taliban brauchte und sich deshalb höflich seiner Definition anschloss.

Putin und Bush haben jetzt ein gemeinsames Problem: Den Krieg gegen den Terror.

Aber befanden sich die USA wirklich in einem Krieg mit einem Gegner, der tückisch aus dem Hinterhalt operierte und das Territorium der USA ohne Kriegserklärung angegriffen hatte?

Waren die Terroranschläge des 11. September nicht eher als Verbrechen einzustufen? Die Antwort auf die Frage geht die Verbündeten der USA ganz direkt an.

Haben wir es mit einem Verbrechen zu tun, kümmern sich die für Kapitalverbrechen zuständigen US-Behörden um den Fall, wie etwa geschehen beim ersten Anschlag auf das World Trade Center im Jahre 1993. Wurden hingegen die USA von einem Gegner kriegerisch angegriffen, sind die Nato-Verbündeten zur Hilfeleistung verpflichtet und befinden sich ebenfalls im Krieg.

Während die islamische Welt, besonders Pakistan und Afghanistan, noch von einem Verbrechen ausgingen und Beweise forderten,

bevor losgebombt würde, begann der "Krieg gegen den Terror" mit allen Konsequenzen, die eine Regierung, die sich im Krieg befindet, dem Volk abverlangen und von den Verbündeten erwarten kann. Justizminister Ashcroft schränkte sofort die Bürgerrechte ein; Verdächtige können jetzt ohne Verhandlung monatelang in Gewahrsam gehalten werden. Und verdächtig war so gut wie jeder arabisch aussehende Mann, verdächtig waren Menschen, die mit den Terrorpiloten Kontakt gehabt hatten, wie zufällig auch immer.

Der Krieg in Afghanistan und die Sicherheitsmaßnahmen für die "Homeland Security" kosten Unsummen; für die Alters- und Gesundheitsversicherung der Bevölkerung bleibt wenig übrig. Bundeskanzler Schröder versicherte die Bush-Regierung der "uneingeschränkten" Solidarität Deutschlands – welche Zusicherung über die Köpfe der Betroffenen hinweg nicht nur die Regisseurin Helke Sander verfassungswidrig fand.

Inzwischen ist Schröder von bedingungsloser Gefolgschaft auch wieder so weit wie möglich abgerückt und erklärt, für "militärische Abenteuer" (Bushs geplanter Angriff gegen den Irak) sei er nicht zu haben.

Nach einem Jahr Krieg ist Osama Bin Laden noch immer nicht gefasst, weder tot noch lebendig. Jetzt soll dafür Saddam Hussein dran glauben. Es wirkt fast wie eine Ersatzbefriedigung.

Ich verbringe etwa die Hälfte des Jahres in den USA, und zwar in Boston, Massachusetts. Meine Amerikanisierung geht so weit, dass sich mir für den Notruf eher die – jetzt so unheimliche – Nummer 911 als die 110 eingeprägt hat, und ich hoffe, dass sich das nicht einmal fatal auswirkt. In Boston verkehre ich fast ausschließlich in feministischen Universitätskreisen (ja, so was gibt es da). Keine meiner amerikanischen Freundinnen (die paar Freunde sind herzlich mitgemeint) hat George W. Bush und die Republikaner gewählt. Die meisten schütteln sich in ohnmächtigem Zorn, in Scham und Ekel, wenn sie in den Nachrichten hören, was sich die Bush-Administration – auch in ihrem Namen – alles leistet, von der peinlichen und gefährlichen Schwarzweißmalerei seit "9-11" über die Ver-

strickung in die Bilanzfälschungsskandale, die Missachtung des Internationalen Strafgerichtshofs und des UN-Umweltgipfels bis hin zu dem Plan, den Irak ohne UN-Mandat anzugreifen, sozusagen als erste Etappe im Kampf gegen die "Achse des Bösen" Nordkorea, Iran und Irak.

Mit Clintons Oral-Office-Geschichten hatten meine Freundinnen auch ihre Mühe, aber bei Bush hört für sie der Spaß auf.

Einige politisch besonders Versierte finden ihn allerdings harmlos im Vergleich zu Cheney, den sie für die eigentliche Gefahr halten. Das amerikanische Volk hat ja seinen obersten Kriegsherrn Bush gar nicht gewählt.

Bush hat Gore, der die Stimmenmehrheit (die sog. "popular vote") bekam, aufgrund eines in Europa kaum verständlichen Wahlsystems und unglaublicher Pannen mit veralteten Wahlmaschinen zwar um ein paar Stimmen überrundet, aber die ganze Geschichte riecht insgesamt weniger nach Pannen als vielmehr nach einem Schurkenstück. Ich konnte mich nie des Eindrucks erwehren, dass Bush an die Macht kam durch Betrug, Verrat und Intrigen – mit Hilfe des Bruders Jeb Bush, der in Florida an der Macht ist und viele Gore-Stimmen der schwarzen und der jüdischen Bevölkerung schon im Vorfeld auszuschalten verstand. Als das noch nicht reichte, half der von Vater Bush und Vorgänger Reagan schön rechtslastig besetzte Oberste Gerichtshof und sprach ein Machtwort.

Und Gore ließ die Nation, die ihn gewählt hatte, im Stich und riet ihm, sich dem Spruch des Obersten Gerichtshofes zu beugen, damit wieder Ruhe und Ordnung einkehre.

Bush machte als Präsident keine gute Figur – bis zum 11. September. Seitdem hat er seine "Mission Impossible" gefunden, und die geschockte Nation versammelt sich fahnen-schwingend hinter ihm, wie es halt so geht in Krisenzeiten.

Von der Opposition hören wir hier wenig, aber es gibt sie. Wenn Sie sich über das "andere Amerika" - FeministInnen und PazifistInnen - informieren wollen, besuchen Sie folgende Seiten im Internet:

www.unitedforpeace.org (hier werden die alternativen Gedenkveranstaltungen zum 11.

September koordiniert), www.feminist.org immer eine nützliche Adresse!
www.wellesley.edu/WomensReview/printpet.html (der Artikel von Rosalind P. Petchesky ist das Beste, was ich bisher zum Thema 11. September gelesen habe)

In Deutschland kämpfen wir auch gerade gegen die Folgen einer nationalen Katastrophe, die Hochwasserkatastrophe. Beispiellos war und ist die Hilfsbereitschaft und Einsatzfreude der Bevölkerung. "Der Feind" war sichtbar und die nächstliegende Aufgabe so einfach wie ermüdend: Sandsäcke füllen, schleppen, anhäufen und wieder abräumen. Der Kanzler und die Koalition, vorher auf dem absteigenden Ast, ergriffen die Chance und sind im Aufwärtstrend.

Merke: Eine nationale Krise versammelt das verängstigte Volk hinter der Regierung. Es möchte unbedingt helfen – wo es keine Sandsäcke schleppen kann, lässt es sich leicht zu "patriotischen" Taten aller Art verführen, vom Fahنشwingen bis zum Bombenwerfen. Bush hat seine Chance klar erkannt. Nach seiner Definition befinden sich die USA in einem Krieg wie es noch keinen gab und dessen Ende nicht abzusehen ist. Bush hat von seinem Vater gelernt. Der führte einen relativ kurzen Krieg in Absprache mit seinen Verbündeten, siegte und verlor die nächste Wahl. Bush junior wird sich dies Schicksal ersparen wollen.

Dieser Text wurde Luise F. Puschs Website www.fembio.org mit Luisers Genehmigung, entnommen.

© 2002 Luise F. Pusch

Eine Bank für Frauen Neues von der Frauenbank

"Die meisten Banken nehmen Frauen nicht ernst. Sie beraten sie schlechter als Männer und gehen nicht auf ihre Bedürfnisse ein." Angelika Huber will das mit der Gründung einer Bank speziell für Frauen ändern. Noch in diesem Jahr soll das Geldinstitut unter dem Namen 'frauenbank.de' in München an den Start gehen. Die Frauenbank wäre einzigartig in Deutschland. Die etablierten Kreditinstitute sehen heute wenig Bedarf für eine Frauenbank.

Fünf Millionen Euro Startkapital sind notwendig - drei Millionen fehlen Huber und ihrer Partnerin Astrid Hastreiter noch. "Aber wir haben schon 1.300 Interessenten gefunden, die unsere Aktien kaufen wollen", sagt Huber. Jeder Investor müsse mindestens 250 Euro einbringen. "Jetzt fehlen uns nur noch die Großaktionäre." Dass die nicht längst aufgesprungen sind, kann die 43-Jährige nicht verstehen. "Wir brauchen in Deutschland endlich eine Bank für Frauen, denn sie gehen anders mit Geld um. "Bei den etablierten Banken wird Hubers Projekt skeptisch gesehen.

Die HypoVereinsbank glaubt nicht an die Notwendigkeit einer Frauenbank: "Denn wir gehen sehr wohl auf die speziellen Bedürfnisse von Frauen bei der Geldanlage ein", sagt eine Sprecherin und fügt hinzu: "Wenn es denn überhaupt welche gibt." Davon ist Huber überzeugt. Ihre Hauptargumente: Frauen dächten anders - nicht so sehr an die Rendite, sondern an Sicherheit. Die meisten Produkte der Finanzbranche seien aber auf einen möglichst hohen - und damit auch riskanten - Zuwachs ausgelegt. Zudem müssten Frauen flexibler anlegen, weil sie durch Kinder, Haushalt und Job einen "zerrisseneren Lebenslauf" hätten, sagt Huber. "Jahrzehntelang konstante Sparpläne sind meist nichts für sie." Darauf gingen normale Banken nicht ein.

Im ersten Schritt soll die Frauenbank als Direktbank ohne Filialen starten. Beratung und Service soll es über Internet, Telefon und Fax geben. "Wir fangen an mit Kreditvermittlung und Anlage-Beratung", sagt Huber. Schwerpunkt sollen so genannte Mikro-Kredite bis zu 15.000 Euro sein. "Kontoverwaltung und Online-Banking kommen erst später." Dabei will Huber eine Kooperation mit Sparkassen oder anderen Banken prüfen. "Wir wollen nicht so einen Wasserkopf in der Verwaltung aufbauen." Auf's Börsenparkett möchte Huber mit der Frauenbank nicht gehen, sondern eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft gründen. "Sonst werden wir am Ende noch von einer anderen Bank übernommen", sagt die Bankerin. Und dann hätten ja wieder die Männer das Sagen.

Frauenbank, Bothmerstr. 21, 80634 München
 Fon: 089/ 139 38 153, Fax: 089/ 139 38 155
 e-mail: info@frauenbank.de

Lesbenfrühlingstreffen in München

Der Frauenbildungsverein München e.V. ist ein unabhängiger Verein mit aktuell über 30 aktiven ehrenamtlichen Mitgliedern. Unser Vereinsziel ist die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Frauen und Lesben. Neben der Förderung von kulturellen und politischen Projekten liegt unser Schwerpunkt auf der Integration und Beratung von sozialen Gruppen. Besonders in den Bereichen HIV-positive Frauen/Lesben, der generellen HIV-Aufklärung für Lesben und der Migrantinnen-Problematik sehen wir in Zeiten leerer öffentlicher Kassen einen besonderen privaten Handlungsbedarf. Auf Vereinsebene beziehen wir keinerlei öffentliche Gelder.

Unsere aktuelles Projekt ist die Organisation und Veranstaltung des Lesbianfrühlingstreffens (LFT) 2003 in München. Das LFT ist das größte Frauen/Lesbenpolitische Treffen Deutschlands. Seit 1974 findet es jährlich in wechselnden deutschen Städten statt. Wir rechnen mit ca. 6.000 Besucherinnen aus dem In- und angrenzenden Ausland am Pfingstwochenende in München.

In diesem Rahmen werden ca. 100 Referentinnen ein weites Spektrum an Themen von Gesundheit bis zu Kapitalanlagen, von Kunstworkshops über Massagekurse bis hin zu Literaturlesungen abdecken. Parallel stellen ca. 20 Künstlerinnen von Fotografie über Malerei bis Plastik ihre Werke aus. Im Rahmen des Abendprogramms werden renommierte Musikerinnen von Oper bis Rock einen weiten Bogen femininer Kultur spannen. Mit einem internationalen Filmprogramm bieten wir eine weitere Plattform für kulturellen Austausch.

Gerade durch die gesellschaftliche Öffnung der letzten Jahre rechnen wir mit einem starken Medieninteresse. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Jahr setzen wir in den Bereichen Arbeit, soziale Situation und HIV. Selbstverständlich wird auch die Münchner AIDShilfe mit einem Infostand vertreten sein. Das Abendprogramm des Lesbianfrühlingstreffens haben wir in der München-Arena geplant. Der Frauenbildungsverein e.V. hat seit Anfang 2003 einen Mietvertrag für den 7. und 8. Juni mit der München-Arena GmbH abgeschlossen. Auch die geforderte Anzahl

von ca. 10.000 Euro auf die Mietsumme ist bereits geleistet.

Anfang der Woche fragte uns Herr Dykert von der München-Arena GmbH an, ob wir nicht unseren Termin verschieben könnten. Auf unsere drängenden Nachfragen hin äußerte er, dass ebenfalls ein Vertrag mit der Körperwelten GmbH abgeschlossen wurde. Zwar sei dieser Vertrag "irrtümlich" abgeschlossen worden, da das Buchungsbuch der Halle bei den Verhandlungen nicht vor lag. Doch ließe sich da jetzt nichts mehr ändern, obwohl der Vertrag mit dem Frauenbildungsverein schon viel länger bestand.

Die Mietzeit für die Körperwelten-Ausstellung fällt ebenfalls über Pfingsten. Damit wäre also unsere Veranstaltung schlichtweg nicht möglich.

Von Seiten der München-Arena wurde uns zwar Hilfe bei der Suche nach einer Ersatz-Halle angeboten. Dies ist jedoch für uns vollkommen inakzeptabel. Unsere gesamte Planung ist auf die Arena ausgelegt, die Veranstaltung ist bereits in der bundesweiten Bewerbung. Hinzu kommt, dass es in München keine freien und vergleichbaren Hallen gibt. Insbesondere, da wir auf behindertengerechte Veranstaltungshallen angewiesen sind.

Durch die aktuelle Entwicklung sehen wir die Veranstaltung des Lesbianfrühlingstreffens 2003 in München höchst gefährdet. Eine Absage würde nicht nur den Frauenbildungsverein München e.V. ruinieren, sondern auch die drei Vorstandsfrauen, von denen zwei noch im Studium sind, finanziell schwerst schädigen.

Wir sehen in dem Vorgang einen massiven Eingriff in die ehrenamtliche Tätigkeit. Gerade in Zeiten von Pisa sollte doch eine Veranstaltung, die der Bildung und Wissensweitergabe dient, einer kommerziellen Leichenschau vorzuziehen sein.

Für das Selbstwertgefühl und die gesellschaftliche Integration der deutschen und münchener Lesben ist das jährliche Lesbianfrühlingstreffen immens wichtig. Wir erwarten darüber hinaus eine große Anzahl von Besucherinnen aus dem benachbarten Ausland und präsentieren München ein weiteres mal als weltoffene, liberale Stadt. Eine Absage würde mit Sicherheit einen Imageschaden für München zur Folge haben.

Sarah-June Jäckel
 Vorstandsfrau im Frauenbildungsverein
 Kontakt: 2003@lesbenfruehling.de

Die Pubertät verschiebt sich nach vorn

Bei immer mehr Mädchen sprießen Brust und Schamhaare bereits mit 7 Jahren. Der Frühstart kann erhebliche Probleme bringen - körperliche und seelische.

Wie früh ist zu früh?

In Europa setzt die Pubertät bei Mädchen zwischen 10-15 Jahren ein bei Jungen zwischen 12-16.

Von *pubertas praecox* (also vorzeitiger Entwicklung) sprechen Mediziner, wenn sich sekundäre Geschlechtsmerkmale wie Brust- und Schambehaarung vor dem achten beziehungsweise zehnten Lebensjahr zu entwickeln beginnen.

So weit das *Ärztelhandbuch Pschyrembel*.

Die Wirklichkeit hat die Theorie überholt. "Heute setzt die Pubertät bei ca. 10% aller gesunden Mädchen deutlich vor dem 8. Geburtstag ein", berichtet Annette Grüters, Professorin für Kinderheilkunde und pädiatrische Endokrinologie am Berliner Universitätsklinikum Charité.

Demnach zählen Mädchen, die mit 9 Jahren ihre erste Periode bekommen, zumindest in Arztpraxen nicht mehr zwingend zu Ausnahmereischeinungen mit Krankheitswert. Auch bei Jungen zeigt sich der Trend zur frühen körperlichen Reife, doch längst nicht so gravierend wie bei Mädchen.

"Wir wissen auch viel weniger über Jungen, haben keine Zahlen und kaum Studien", bekennt Grüters, die bundesweit als Pubertäts-Expertin gefragt ist.

Frühreif. Warum? Die Forschung sieht drei mögliche Ursachen:

In Europa und den USA haben sich die Lebensbedingungen der Kinder stetig verbessert. Die Jüngsten werden medizinisch umfassender versorgt; sie arbeiten weniger und essen reichhaltiger als noch vor einem halben Jahrhundert.

Und: Sie sind häufiger übergewichtig. Die Fettzellen der Mädchen produzieren den Botenstoff Leptin. Er dockt im Gehirn an und setzt die Pubertät in Gang. Jüngste Studien

von Kinderärzten um Paul Kaplowitz von der Commonwealth University in Richmond, Virginia, untermauern den Zusammenhang von Körperfett und weiblicher Pubertät.

Der erklärt auch, warum bei magersüchtigen Mädchen die Regel ausbleibt - dem Körper fehlt Leptin.

Den Faktor Lebensbedingungen im Blick, untersuchten Wissenschaftler früh pubertierende Mädchen, die in der dritten Welt heranwachsen, bevor sie von Belgiern adoptiert wurden. Im Blut der Kinder fanden sich Spuren ihrer Herkunft: hohe Konzentrationen des Pflanzenschutzmittels DDT oder ähnlicher Wirkstoffe.

Die Forscher vermuten nun, dass die Gifte im Körper ähnlich wirken wie das weibliche Hormon Östrogen. Sie schubsen den Reifeprozess an.

Medizinisch verdächtig erscheint der Wissenschaft auch das veränderte soziale Umfeld der Kinder. Wurde Sex gestern noch totgeschwiegen, sprechen Eltern heute offener darüber. Und was sie verschweigen, erfahren die Kleinsten aus den Medien und auf dem Schulhof. "Diese äußerlichen Impulse könnten den Körper stimulieren. Aber das lässt sich nur schwer belegen", urteilt Annette Grüters.

Frühstart. Was folgt?

In einigen Fällen ist der Frühstart insbesondere für Mädchen mit erheblichen körperlichen und seelischen Belastungen verbunden. Körperlich, weil Pubertät und Wachstum Hand in Hand gehen. Je früher das Kind ausreift, desto früher schließen sich auch die Wachstumsfugen der Knochen. "Manchmal so früh, dass die Kinder kleinwüchsig bleiben", erzählt Annette Grüters. Seelisch, weil der Körper den Geist überholt und weit hinter sich lässt.

"Die Mädchen haben Östrogene im Blut, die sich auf ihre Libido auswirken - und das schon lange vor der ersten Regelblutung. Folglich gehen sie anders auf Männer zu, die das ausnutzen könnten", berichtet Grüters und rät Eltern zur Wachsamkeit.

Aber auch Eltern begegnen dem scheinbar reifen Kind mit neuen Ansprüchen. "Oft klagen die Mädchen, dass sie sich überfordert fühlen."

Frühstart. Was tun?

Eltern, die bei ihrem Nachwuchs Anzeichen einer vorzeitigen Pubertät bemerken, sollten mit ihm zum Kinderarzt gehen.

"In Ausnahmefällen wird die Entwicklung hormonell gebremst, etwa wenn Kleinwuchs droht", sagt Annette Grüters.

Und: "Klären Sie Ihr Kind auf, frühzeitig und entsprechend vorsichtig. Überlassen Sie es nicht sich selbst."

aus: www.kirchenweb.at

Pressemitteilung vom 28.1.2003

Nur wenn die Frau will – Gemeinsamkeit kann nicht verordnet werden

Alleinerziehende begrüßen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Alltagsrealität von Einelternfamilien wird richtig eingeschätzt. Das Bundesverfassungsgericht hat der Klage von Vätern nicht ehelicher Kinder auf Ersetzung der Einverständniserklärung der Mutter für die gemeinsame Sorge, eine klare Absage erteilt.

Edith Schwab, VAMV-Bundsvorsitzende und Fachanwältin für Familienrecht, freut sich über die Begründung der Entscheidung: „Das Bundesverfassungsgericht hat ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die betroffenen nicht ehelichen Kinder sicher gestellt.

Die Autonomie der Mütter in der Lebensgestaltung mit dem Kind hat weiterhin Vorrang. Alle Erfahrungen aus der Praxis unterstützen diese Auffassung.“

Von den drei Millionen Kindern von Alleinerziehenden leben über 80 Prozent mit ihren Müttern allein zusammen. Solange die Mutter eines nichtehelichen Kindes ihrer Elternverantwortung gerecht wird, gibt es keinen vernünftigen Grund, gegen ihren Willen daran etwas zu ändern. Wenn keine Partnerschaft zwischen den Eltern besteht, hat ihre Autonomie in der Lebensgestaltung mit dem Kind Vorrang.

Durch das Umgangsrecht sind die Kontakte zwischen Kind und Vater geregelt.

Die Entscheidung unterstreicht die langjährigen Bemühungen des VAMV, den Umgang mit dem gemeinsamen Kind nicht von den Rechtspositionen der Eltern abhängig zu machen, sondern vor allem die Lebensrealität zu

berücksichtigen. Und die wird in den allermeisten Fällen von den Müttern bewältigt.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.

Hasenheide 70,10967 Berlin

Tel. 030-69 59 78 6,

Fax 030-69 59 78 77

kontakt@vamv-bundesverband.de

www.vamv.de

Präzedenzfall für Opfer von sexueller Gewalt Oberster Gerichtshof bestätigte Urteil, wonach Missbrauchte "psychisch dauergeschädigt" sind

Linz/Wien - Eine richtungsweisende Entscheidung hat jetzt der Oberste Gerichtshof gefällt: Es wurde ein Urteil des Landesgerichtes Wels bestätigt, in dem bereits lange erwachsene Opfer von sexuellem Missbrauch als "psychisch dauergeschädigt" anerkannt wurden. Ansprüche als Privatbeteiligte können damit auch nach mehr als 20 Jahren noch geltend gemacht werden. Der Hauptangeklagte war am 9. Februar des heurigen Jahres in Wels zu 15 Jahren Haft verurteilt worden, er hatte dagegen Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung eingebracht. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde jetzt vom OGH abgewiesen, in der Berufungsverhandlung bestätigte das Oberlandesgericht Linz im wesentlichen das Erstgericht.

Präzedenzfall

Angeklagt war im Februar ein Ehepaar, das seine drei Töchter sexuell missbraucht haben soll. Die Töchter sind heute zwischen 30 und 35 Jahre alt, die Vorfälle haben sich laut Anklage ereignet, als die Mädchen um die zwölf und 13 Jahre alt waren. Erste Übergriffe soll es schon gegeben haben, als die Töchter erst sechs Jahre alt waren. Die Eltern beteuerten ihre Unschuld. Ins Rollen gekommen war die Sache erst, nachdem der Verdacht aufgetaucht war, dass sich der Mann auch an seinem Enkelkind vergangen habe.

Der Mann wurde im Februar zur Höchststrafe von 15 Jahren Haft verurteilt, seine Frau - die laut Anklage bei den Missbrauchsfällen zugeesehen und diese geduldet haben soll - erhielt

24 Monate Haft, davon acht Monate unbedingt.

Entscheidend in dem Verfahren sei gewesen, so die Anwältin Brigitte Steinhuber-Kals - sie vertrat die Missbrauchsoffer, dass der Jugendpsychiater im Prozess zu dem Schluss kam, dass bei den inzwischen erwachsenen Frauen immer noch schwere seelische Beeinträchtigungen vorliegen. "Der Gutachter konstatierte Angstzustände, Panikattacken, Depressionen und schwere Gemütsveränderungen", so die Anwältin, "die Frauen brauchen heute noch therapeutische Hilfe."

Damit stehe ihnen, die sich rechtlich in dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen haben, auch nach Jahrzehnten noch Schmerzensgeld zu.

"Praktisch hat das keine Bedeutung, denn bei den verurteilten Eltern ist finanziell nichts vorhanden, darum geht es aber auch nicht", erläuterte Steinhuber-Kals, "es ist für meine Mandantinnen einfach psychologisch wichtig, dass die an ihnen verübten Taten nicht verjährt sind."

Die verurteilten Eltern, die nach wie vor dabei bleiben, dass sie unschuldig seien, dürften dem Vernehmen nach die Sache jetzt zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen. (APA)

Homo oder Hetero:

Die Gewalt bleibt die Gleiche

20 Prozent aller homosexuellen Männer in US-Städten vom Partner geschlagen

In US-Städten werden 20 Prozent aller homosexuellen Männer vom Partner geschlagen. Damit sind homosexuelle Männer genauso häufig wie heterosexuelle Frauen Opfer der Gewalt im eigenen Heim.

Die Studie der Georgetown University <http://www.georgetown.edu> an 2.881 Homosexuellen in den Städten Los Angeles, San Francisco, New York und Chicago brachte darüber hinaus ans Licht, dass vorwiegend HIV-positive Männer und Männer unter 40 Jahren Gewaltopfer werden.

"Durch jahrzehntelange Forschung gibt es wertvolle Informationen über Gewalt zwischen heterosexuellen Partnern.

Bis dato ist aber über Gewalt zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern wenig bekannt", erklärte der Studienautor Michael Relf

von der School of Nursing and Health Studies an der Georgetown University. "Die Studie zerschlägt das Mythos, dass sich Männer selbst vor der Gewalt durch andere Männer schützen können." Am aufschreckendsten sei die Tatsache, dass sich mit der Diagnose "HIV-positiv" die Wahrscheinlichkeit, vom Partner geschlagen zu werden, erhöht.

"Viele Männer wurden erst dann Opfer physikalischer Gewalt, wenn sie dem Partner erzählt haben, HIV-positiv zu sein", erklärte Relf. Tragischer Weise werden Männer, die auf die finanzielle Unterstützung ihrer gewalttätigen Partner angewiesen sind, oftmals zur unmöglichen Wahl zwischen Gewalt und Obdachlosigkeit gezwungen. Dabei trägt eine Vielzahl von Faktoren zum schwachen Betreuungssystem für geschlagene homosexuelle Männer bei.

Dazu zählen der Mangel an sicheren Plätzen für missbrauchte Männer genauso wie eine schlecht ausgestattete Exekutive, die auf Beschwerden infolge häuslicher Gewalt zwischen homosexuellen Paaren nicht reagiert. Auch die medizinische Community täte sich schwer, entscheidende Fragen, welche die Gewalt offen legen würde, zu stellen.

Die Teilnehmer wurden umfassenden Telefon-Interviews mit einer durchschnittlichen Dauer von 75 Minuten unterzogen.

Im Sample eingeschlossen waren nicht nur Männer, die sich selbst als Gay bezeichneten, sondern auch bisexuelle Männer und solche, die sich selbst als heterosexuell bezeichneten, aber trotzdem mit Männern sexuell verkehrten. In bisherigen Studien mit sehr geringen Probandenzahlen wurden häufig Homosexuelle in so genannten "Gay Enklaven" interviewt.

In diesen Enklaven leben und sozialisieren sich homosexuelle Männer aber eher und das Studienergebnis wird verzerrt.

Georgetown 29. Jan 2003

ZUSAMMENSCHLÜSSE /RESOLUTIONEN

"lets netz - wir kicken

Männergewalt aus dem Internet"

Anlässlich des Internationalen Frauentags 2003 wird ein virtuelles Netz geknüpft.

Es soll ein Zeichen setzen für ein Internet ohne Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen. Das "virtuelle Rambazamba" www.fan2003.de wie es von den Veranstalterinnen genannt wird, steht in diesem Jahr unter dem Motto:

Lets netz - Wir kicken Männergewalt aus dem Internet!

Das haben sich die Münchner Gleichstellungsstelle und der Verein Kompetenz für Frauen e.V. anlässlich des Internationalen Frauentags vorgenommen.

Mit der Aktionsform im Netz möchte das Münchner Frauen-Aktions-Netz (fan2003) für eine möglichst breite Unterstützung der Initiative sorgen.

Schirmherrin der Aktion ist die Zweite Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München, Dr. Gertraud Burkert.

Die Initiative wendet sich gegen Männergewalt im Internet. Wie zum Beispiel Websites, die mit sexualisierter Gewalt, Brutalität und Kriminalität gefüllt sind. Für die Herstellung dieser Websites werden nicht virtuelle Konstrukte, sondern reale Frauen, Mädchen und Jungen zu sexuellen Handlungen gezwungen, missbraucht, vergewaltigt und sogar ermordet, berichten die Initiatorinnen.

Über solche kriminellen und profitablen Strukturen möchte das Netzwerk informieren, Machenschaften öffentlich machen und somit deren Einflüsse zurückdrängen.

Amnesty International Tulpenaktion gegen sexuelle Gewalt in türkischen Gefängnissen

Mit einer in der Türkei besonders berühmten und beliebten Blume, die von türkischen Frauenorganisationen häufig im Rahmen ihrer Aktionen verwendet wird, wollen wir die türkischen Behörden an ein Thema erinnern,

über das allzu oft Schweigen gebreitet wird: sexuelle Gewalt an Frauen.

Amnesty International hat zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen Frauen in Polizei- und Gendarmeriehaft in der Türkei sexuell gefoltert wurden. Ein neuer Bericht macht deutlich, dass es sich dabei keineswegs um „Einzelfälle“ handelt. Für die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen ist die Suche nach Gerechtigkeit besonders schwierig, denn sexuelle Gewalt ist in der türkischen Gesellschaft immer noch ein Tabu-Thema bzw. wird der sexuelle Missbrauch von Frauen häufig als Angriff auf die „Ehre“ ihrer Familie bzw. ihres Mannes interpretiert, was für das Opfer schlimme Konsequenzen bis hin zum „Ehrenmord“ durch die eigene Familie haben kann. Mit dieser neuen Aktion wollen wir die türkischen Behörden dazu auffordern, das Thema „sexuelle Gewalt“ nicht zu bagatellisieren bzw. aktive Schritte zu setzen, um alle Arten sexueller Gewalt an Frauen in Haft einzudämmen und zu kriminalisieren.

Leider werden auch RechtsanwältInnen von Frauen, die Opfer von sexuellen Übergriffen in Haft wurden, durch die türkischen Behörden, Medien bzw. ihren eigenen Berufsstand verfolgt.

Während die Behörden MenschenrechtsverteidigerInnen das Leben schwer machen, fehlt es ihnen jedoch offensichtlich am Willen, die mutmaßlichen Folterer vor Gericht zu bringen.

WERDEN SIE AKTIV!

Schicken Sie Tulpen (echte, gezeichnete oder gebastelte, Seidenblumen oder Postkarten mit Tulpenmotiv) an die türkische Botschaft in Wien – begleitet von folgendem Text:

Ich sende Ihnen diese schöne, unverletzte Tulpe zur Erinnerung an die brutale, zerstörerische sexuelle Gewalt, der so viele Frauen in türkischer Haft ausgesetzt sind. Diese Tulpe ist eine Aufforderung an die türkische Regierung: BEENDEN SIE DIESE GEWALT MIT ALLEN MITTELN!

Bitte schicken Sie unseren beiliegenden Musterbrief ab bzw. schreiben Sie höflich formulierte Briefe in Englisch oder Deutsch an den türkischen Justizminister.

Justizminister Mr. Cemil Çiçek,
Ministry of Justice, Adalet Bakanligi,
06659 Ankara, Turkey
E-mail: cemilcicek@adalet.gov.tr
Türkische Botschaft in Wien:
Botschaft der Türkei,
S.E. Ömer Ersan Akbel, ao. u. bev. Botschafter,
Prinz-Eugen-Straße 40, A-1040 Wien,
Fax: 0043-1-505 36 60

Musterbrief an den Justizminister:

Sehr geehrter Herr Minister!

Die Menschenrechtsentwicklung in der Türkei erfüllt mich mit großer Hoffnung, nachdem es in den letzten Monaten auf diesem Gebiet mehrere positive Entwicklungen gegeben hat, darunter die Verurteilung der Polizisten, die 1995 Jugendliche in Manisa gefoltert hatten, zu mehrjährigen Haftstrafen sowie das neue Gesetz, nach dem Haftstrafen für Folterer nicht mehr ausgesetzt oder in eine Geldstrafe umgewandelt werden dürfen bzw. die Ankündigung von Premierminister Abdullah Gül vom 27. Jänner 2003 im Europarat, dass die Türkei künftig „Null-Toleranz gegenüber Folter“ haben werde.

Das alles sind glaubwürdige Signale an die Weltöffentlichkeit, dass die Türkei konkrete Schritte gegen so schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Misshandlung setzen möchte.

Umso wichtiger erscheint es mir, ein Thema zur Sprache zu bringen, das allzu leicht mit Schweigen übergangen wird:

Gewalt an Frauen, insbesondere sexuelle Folter in türkischer Polizeihaft.

Mittlerweile wurden zahlreiche Fälle von Frauen bekannt, die von türkischen Polizisten sexuell bedroht, misshandelt oder sogar vergewaltigt wurden – wie z.B. S.Y., die im September 2002 im Polizeihauptquartier Istanbul sexuellen Übergriffen ausgesetzt war. Alle diese Fälle sollten öffentlich gemacht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden! Das gilt auch für schon länger zurück liegende Fälle wie der von Gülderen Baran,

für den skandalöserweise noch immer niemand zur Verantwortung gezogen wurde.

Leider können die RechtsvertreterInnen von Frauen, die Opfer von sexuellen Übergriffen wurden, ihrer Arbeit oft nicht ungehindert nachgehen, so laufen derzeit gleich mehrere Verfahren gegen die Menschenrechts-Anwältin Eren Keskin.

Ich fordere die türkische Regierung auf, die Anklagen gegen sie fallen zu lassen und sie und ihre BerufskollegInnen in ihrer wichtigen Arbeit nicht zu behindern, sondern zu unterstützen!

Insgesamt sollte die türkische Regierung „Null Toleranz“ gegenüber sexueller Gewalt gegen Frauen deutlich machen und sexuelle Gewalt uneingeschränkt verurteilen bzw. bekämpfen, wo immer sie auftritt.

In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung für dieses wichtige Anliegen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

www.eurowrc.org

Frauen ohne Grenzen

Internationale Initiative für Frauen in Politik und Zivilgesellschaft

Wir leben in einer Zeit großer Risiken und Herausforderungen. In der Vergangenheit waren Männer die Architekten der Weltgeschichte, und auch heute besetzen sie noch überproportional die Führungspositionen und bestimmenden Rollen in Politik und Gesellschaft. Das ist nicht zeitgemäß, nicht fair und nicht ungefährlich.

Frauen stellen die Hälfte der Weltbevölkerung dar. Sie sind das Rückgrat der Zivilgesellschaft. Kriege und Katastrophen gefährden die Sicherheit und alles, was sie für ihre Familien aufgebaut haben. In Zeiten des Übergangs und Wiederaufbaus sind ihre Energien und Ideen unabdingbar für die Wiederherstellung des Friedens.

Trotzdem werden Frauen nach wie vor an den Rand gedrängt. Zu oft werden schicksalhafte Entscheidungen getroffen, ohne dass Frauen gefragt oder angehört werden. Es liegt schon lange nicht mehr daran, dass den Frauen das Interesse, der Wille oder das Wissen fehlt, um die Zukunft ihrer Gesellschaften mitzugestalten.

In allen Erdteilen und allen Kulturen kämpfen Frauen, oft unter großen Risiken, um das

Recht, gehört zu werden und mitzubestimmen. Es geht dabei um ihre Lebensentwürfe, ihre Teilnahme am öffentlichen Leben, ihren Zugang zu Politik und Wirtschaft, ihre Aus- und Weiterbildung, um Gerechtigkeit und Frieden, um das Wohl ihrer Familien, um ihre demokratischen Rechte, um ihre Menschenrechte.

Frauen ohne Grenzen glauben an den Dialog von Frauen mit- und untereinander.

Frauen ohne Grenzen glauben an ihre Ideen, ihre Lösungen, ihren Widerstand und unterstützen sie bei ihrem Streben nach Mitbestimmung und dem Recht, ihre eigene Zukunft in die Hand zu nehmen.

Kontakt: Frauen ohne Grenzen,

Salzgries 19/21, 1010 Wien,

Tel. +43-015334551,

www.Frauen-ohne-Grenzen.org

Dritter Weltkrieg ante portas?

Das "alte Europa" mehr denn je gefordert!

Anlässlich eines drohenden 3. Weltkrieges erklärt die Lobby für Menschenrechte e.V. mit offensichtlich notwendiger Deutlichkeit: Die Regierung der USA versucht, der Welt einen Krieg aufzuzwingen!

Dazu scheint ihnen jedes anti-demokratische Mittel recht zu sein:

- An den Haaren herbeigezogene "Informationen", die als wahr verkauft werden;
- Zurückhalten und Verschleiern von Informationen;
- Regelrechte Kriegspropaganda, bis hin zu den niveaulosesten Verbalattacken gegen das "alte Europa" und seiner Bevölkerung;
- Eine Verdummungskampagne mit dem Ziel einer schrittweisen Amerikanisierung des gesamten islamischen Mittleren Ostens einschließlich des Zugriffs auf die Öl-Ressourcen.

Aber die Menschen aus dem "alten Europa" wollen weder auf dieses Niveau herabsteigen - noch wollen sie andere Völker mit Krieg überziehen oder gar einen 3. Weltkrieg!

Kriege sind die gefährlichsten Nullsummenspiele, die vorstellbar sind.

Einige Regierungschefs haben begriffen und bestehen auch darauf, dass die demokratische Gemeinschaft von Menschen in keinem Fall in die Verhaltensweisen einer debalancierten Affenherde zurückfallen darf.

Über diese Evolutionsstufe ist das alte Europa hinaus!

Die europäischen Regierungschefs müssen noch viel deutlicher machen, dass sie die gewählten Vertreter von Völkern sind, die mehrheitlich keinen Krieg wollen! So funktioniert das in einer Demokratie und nicht anders.

Pressemitteilung Nr. 001/2003

Lobby für Menschenrechte e.V.

Gesichter ohne Namen

Frauenanteil sinkt in der aktuellen Berichterstattung der Print- und Onlinemedien

Frauen verschwinden sowohl als Nachrichtenmacherinnen als auch als -Subjekte zunehmend aus der Presse.

Waren es 2002 noch 18,3 Prozent Frauen, die mit Namen und/oder Bild auf den vorderen Seiten der Tageszeitungen erschienen, betrug ihr Anteil am Stichtag 2003 nur 13,4 Prozent. Bei den Onlinemedien fanden 27 Prozent Frauen namentlich Erwähnung,

34 Prozent betrug ihr Anteil an den Fotos. Über die Hälfte der weiblichen Fotos zeigte jedoch Gesichter ohne Namen, wie zum Beispiel Nacktaufnahmen von Models.

Zu diesem Ergebnis kommt die diesjährige Erhebung des Journalistinnenbundes, die am 31. Januar 2003 durchgeführt wurde. Ausgewertet wurden dabei 13 überregionale und große regionale Tageszeitungen sowie 15 Online-Versionen von Tageszeitungen bzw. Netzzeitungen.

Einen Grund für diese negative Entwicklung sieht der Journalistinnenbund in der massiven (Vor-)Kriegsberichterstattung, die nach wie vor ein männliches Geschäft ist.

Das bundesweite Netzwerk medienschaffender Frauen beteiligt sich seit 1995 regelmäßig an internationalen Beobachtungen zur Entwicklung des Frauenbildes in den Medien. Das letzte "Global Media Monitoring Project" (GMMP), an dem sich mehr als 70 Länder beteiligten, fand im Februar 2000 statt. Das nächste ist für das Jahr 2005 geplant. Zwi-

schen den internationalen Aktionen wertet der Journalistinnenbund alljährlich an einem Stichtag die wichtigsten deutschen Tages- und Onlinezeitungen aus.

Mehr zu den Einzelergebnissen der Stichprobenerhebung 2003 und zum GMMP unter:

www.journalistinnen.de

Wegweisungsgesetz

4.900 gewalttätige Männer erhielten im Jahr 2002 allein in Nordrhein-Westfalen Hausverbot. Die Polizei holte sie aus der Wohnung und nahm ihnen die Wohnungsschlüssel ab. Jeder zehnte versuchte trotzdem zurückzukommen und kriegte prompt noch längeres Hausverbot aufgebremst. Und acht von zehn geschlagenen Frauen nahmen das Angebot einer Beratung für ein anderes oder sogar neues Leben danach in Anspruch. Das ist wirklich ein überwältigender Erfolg für das so genannte „Wegweisungsgesetz“, das seit dem 1.1.2002 auch in Deutschland in Kraft ist. Dazu wurde nicht nur ein neues Gesetz gemacht, sondern auch umgedacht. „Die Polizisten weisen die Gewalttäter konsequent in ihre Schranken“, erklärte der NRW-Innenminister Behrens auf der Pressekonferenz. Ganz schön was passiert in den 27 Jahren zwischen dem ersten „Haus für geschlagene Frauen“ in Berlin und dem Wegweisungsgesetz.

Emma 2/2003

10 Jahre medica mondiale:

Monika Hauser blickt zurück:

Es gibt Erlebnisse, die lassen einen einfach nicht los. Als ich während des Bosnien-Krieges die Berichte über systematische Vergewaltigungen und Folter an Frauen und Mädchen hörte, war ich erschüttert und geschockt. Ich wollte helfen, direkt vor Ort.

10 Jahre später ist aus meiner spontanen Initiative mit medica mondiale eine international anerkannte Menschenrechtsorganisation geworden, die sich weltweit für kriegstraumatisierte Frauen einsetzt.

Inzwischen leistet medica mondiale nicht nur beharrliche Lobbyarbeit, sondern ist vor Ort in Bosnien, in Kosova, in Albanien und in Afghanistan aktiv.

Nicht zuletzt haben wir diesen Erfolg der unermüdlichen Unterstützung und dem Einsatz

der vielen tausend Frauen und Männern zu verdanken, die sich mit mir für medica mondiale engagiert haben.

www.medicamondiale.de

Lesben und Schwule weiterhin ohne Schutz im Zivilrecht?

Zu Äußerungen aus dem Bundesjustizministeriums und des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum geplanten Antidiskriminierungsgesetz erklärt Constance Ohms für den Vorstand des lesbischen Bundesverbandes Broken Rainbow:

Die rot-grüne Bundesregierung erwägt, ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz zu erarbeiten ohne die Einbeziehung des Kriteriums der sexuellen Identität.

Damit blieben Lesben, Schwule, transsexuelle sowie transgender Menschen und Intersexuelle auch weiterhin gegenüber Diskriminierungen ohne zivilrechtlichen Schutz.

Noch vor einem Jahr hatte Rot-Grün eine EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft (Richtlinie 2000/43/EG vom 29.6.2000) mit VertreterInnen der lesbischen und schwulen Interessenvereinigungen beraten, der den Schutz vor Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität ausdrücklich einschließen sollte.

Diskutiert wird jetzt offenbar eine Minimalvariante, die lediglich das in der EU-Richtlinie unmittelbar Vorgeschriebene regelt. Eine Verbesserung der Situation von Lesben und Schwulen - etwa im Vertragsrecht oder durch die Beweislastumkehr oder die Schaffung von Antidiskriminierungsstellen für Menschen, die wegen ihrer sexuellen Identität Diskriminierungen ausgesetzt sind - ist somit auch unter Rot-Grün nicht sicher.

Insbesondere die Grünen, die sich in Sachen Lesben- und Schwulenpolitik noch immer gern selbst loben und ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zum Vorzeigeprojekt grünen Einflusses erklärt haben, enttäuschen. Von ihnen war bislang kein Wort des Protests gegen das geplante Vorgehen zu hören.

Der lesbische Bundesverband Broken Rainbow wird auch weiterhin den Diskussionsprozess kritisch begleiten.

Broken Rainbow ist im Oktober 2002 gegründet worden mit dem Ziel, die Interessen von Lesben verstärkt auf der Bundesebene zum Tragen zu bringen, da dies bis jetzt nur äußerst unzureichend geschehen ist.

Constance Ohms

Beachtlicher Frauenanteil am Internationalen Strafgerichtshof erreicht

Den hohen Anteil an Richterinnen am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) begrüßen die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt und die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie-Wieczorek-Zeul.

Mit sieben Frauen unter den 18 Richtern ist bislang der höchste Frauenanteil in internationalen Gerichten erreicht. Die beiden Bundesministerinnen betonen, dass Deutschland sich erfolgreich für eine hohe Beteiligung von Frauen in dem hochkarätig besetzten Juristengremium eingesetzt habe.

Die Wahlen der 18 ersten IStGH-Richterinnen und -Richter wurden nach 33 Wahlgängen in der vergangenen Woche abgeschlossen; die Richterinnen und Richter werden am 11. März vereidigt. Der Internationale Strafgerichtshof wird seine Arbeit aufnehmen, sobald die 87 Mitgliedstaaten einen Chefankläger oder eine Chefanklägerin gewählt haben.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, erklärt: "Hoch qualifizierte Fachjuristinnen haben sich bei der Wahl durchgesetzt, nicht zuletzt, weil sich Deutschland für ein ausgewogenes Wahlverfahren eingesetzt hatte. Ich hoffe, dass sich der hohe Anteil von Frauen auch im Gerichtspräsidium widerspiegeln wird."

"Es ist dringend notwendig, dass Frauen in dem Gericht stark vertreten sind. Frauen sind häufig die ersten und schutzlosesten Opfer von Völkerrechtsverbrechen. Sie sollen auch eine wichtige Rolle dabei spielen, sie zu ahnden und zu verfolgen", so die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie-Wieczorek-Zeul.

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries: "Die Wahl von sieben Richterinnen belegt eindrucksvoll, dass der Grundsatz der

Gleichberechtigung von Frauen und Männern Einzug gehalten hat, wenn es um entscheidende Positionen in internationalen Gremien geht."

Pressestelle BMFSFJ,

Pressemitteilung Nr. 29, 14. Februar 2003

NACHRICHTEN

Stiftung für Frauenprojekte

FILIA heisst eine neue in Deutschland gegründete Stiftung von Frauen für Frauenprojekte. Bisher unterstützen sie SEKA in Ex-Yugoslawien, ADEFRA in Erfurt und Astorea in den USA.

Das Stiftungskapital beträgt z.Zt. 325.000 € Gründungstifterinnen sind 9 Frauen.

Laut Ute Pfeiffer, Vorsitzende des Stiftungsrates, tun sich staatliche Geldgeber schwer, innovative Frauenprojekte zu fördern. Wer FILIA unterstützen will, kann einen Beitrag zum Kapital stiften und damit Zustifterin werden oder einen Beitrag spenden, den FILIA direkt für die geförderten Projekte verwendet.

www.filia-frauenstiftung.de

„Bushs Propaganda- Tournee“

Auf einer Propaganda-Tournee durch Amerika besucht Präsident George Bush eine Schule und erklärt dort den Schüler seine Regierungspolitik.

Danach bittet er die Kinder, Fragen zu stellen. Der kleine Bob ergreift das Wort:

Herr Präsident, ich habe drei Fragen:

1. Wie haben Sie, obwohl Sie bei der Stimmentauszählung verloren haben, die Wahl trotzdem gewonnen?
2. Warum wollen Sie den Irak ohne Grund angreifen?
3. Denken Sie nicht, das die Bombe auf Hiroshima der größte terroristische Anschlag aller Zeiten war?

In diesem Moment läutet die Pausenklingel und alle Schüler laufen aus dem Klassenzimmer. Als sie von der Pause zurück kommen, lädt Präsident Bush erneut ein, Fragen zu stellen, und diesmal ergreift Joey das Wort:

Herr Präsident, ich habe fünf Fragen:

1. Wie haben Sie, obwohl Sie bei der Stimmenausschüttung verloren haben, die Wahl trotzdem gewonnen?
2. Warum wollen Sie den Irak ohne Grund angreifen?
3. Denken Sie nicht, das die Bombe auf Hiroshima der größte terroristische Angriff aller Zeiten war?
4. Warum hat die Pausenklingel heute 20 Minuten früher geklingelt?
5. Wo ist Bob???

Eine Rundmail

Seit einem Jahr keine Mädchen mehr beschnitten

Wüstenvolk schafft Genitalverstümmelung ab
Das Wüstenvolk der Afar in Äthiopien hat die weibliche Genitalverstümmelung abgeschafft. Seit einem Jahr seien dort keine Mädchen mehr beschnitten worden, erklärte die Menschenrechtsorganisation "Target". Vor einem Jahr hatten Clanführer der Afar die weibliche Genitalverstümmelung als unvereinbar mit dem islamischen Recht und der menschlichen Natur bezeichnet.

Der Beschluss sei in das Stammesgesetz geschrieben worden und damit für das 3,5 Millionen Volk in Ostäthiopien verbindlich. "Target" will eine fahrende Krankenstation in das Gebiet der Afar schicken. Ärztinnen sollen bereits beschnittene Frauen behandeln.

Weltweit sind 130 Millionen Mädchen und Frauen beschnitten. Viele haben ihr Leben lang Schmerzen. Zu den Folgen zählen Infektionen und Komplikationen bei Geburten. Der Beschluss der Afar ist ein Beispiel für andere Länder, in denen die Genitalverstümmelung bei Frauen noch immer praktiziert wird.

DPA/AP

Frauennetze 2002/03

mit der aktuellen CD-ROM

"Frauennetze 2002/03" bietet "die media" bereits zum vierten Mal eine in diesem Umfang einmalige Ressource für alle an, die sich beruflich oder privat mit Frauenthemen beschäftigen, sich aktiv mit Frauen vernetzen, sich frauenpolitisch engagieren oder einfach

ein elektronisches frauenpolitisches Nachschlagewerk brauchen.

Spezielles Angebot für Bibliotheken, Archive und Dokumentationsstellen

Als Gratiszugabe zur neuesten CD-ROM Frauennetze: Die ersten 3 Ausgaben: Frauennetze 97, Frauennetze 98/99, Frauennetze 2000/1 zur Komplettierung des Bestandes.

Die frauenpolitische Datenbank gilt als das "Who is Who" der Frauenvernetzung. Über 4.800 Adressen aus Beruf, Bildung, Politik, Wirtschaft, Kultur und Frauenbewegung mit umfangreichen Informationen zu den einzelnen Institutionen sind auf der neuen CD-ROM enthalten.

Die Datenbank ermöglicht gezielte Recherchen mit Eingrenzungen z.B. nach

- Regionen (Städte, Bundesländer, Staaten),
- Art der Einrichtungen bzw. Branchen (z.B.: Berufsverband, Regionales Netzwerk),
- Themen (z.B. Unternehmerin, Mentoring, Mädchen).

Die Rechercheergebnisse können ausgedruckt oder auch als Daten exportiert werden, z.B. zur Weiterverarbeitung für Serienbriefe in einer Textverarbeitung.

CD-ROM Frauennetze 2002/3, ISBN: 3-00-009179-3, Für alle Windows-Versionen. Infos und Bestellungen bei: die media, Helga Dikkel, Seyengasse 5, 50678 Köln, Fon: 0221-2408675, Fax: 0221-2408676,

info@diemedia.de, <http://www.diemedia.de>

"Ich PACK AUS und MACH MIT"

FUMA Wanderausstellung im Landtag NRW

Der Fuma Fachverband Mädchenarbeit NRW und der Landtag NRW eröffnen am 11. März 2003 anlässlich des Internationalen Frauentages die Wanderausstellung

"Ich PACK AUS und MACH MIT".

Die Ausstellung, die aus der Projektarbeit von Mädchen und jungen Frauen aus 16 Kommunen in NRW entstanden ist, zeigt auf eindrückliche Weise Meinungen, Wünsche und Hoffnungen, Ängste und Befürchtungen der Beteiligten, aber auch deren Erwartungen und Forderungen - und dies allesamt zu aktuellen politischen, kulturellen und sozialen Fragen.

www.fuma.de

LITERATUR

Pornografie an Kindern Die Folgen und Wirkungen von Kinderpornografie

Hg. vom Verein gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Der vorliegende Band repräsentiert die Ergebnisse eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Praxisforschungsprojekt, welches sich mit den Folgen und Wirkungen der pornografischen Ausbeutung von Kindern befasst.

In den Blick genommen werden sowohl das in diesem komplexen Problembereich der sexualisierten Gewalt bereits vorhandene Wissen, als auch die in der Praxis der Beartung, Therapie und des Kinderschutzes entwickelten Ansätze und Konzepte zur Prävention und Hilfe für betroffene Kinder.

In diesem Zusammenhang wird auch nach den strukturellen Bedingungen und Kooperationsformen gefragt, wobei – der besonderen Spezifik der pornografischen Ausbeutung folgend – die polizeilichen Behörden besondere Berücksichtigung finden.

Abschließend werden „Eckpfeiler und Kriterien für die Beratungs-, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Pornografie an Kindern“ formuliert, um den Opfern mehr und bessere Hilfe zukommen zu lassen.

Leske und Budrich, ISBN 3-8100-3720-6

Gleichstellungsorientierte Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen eine bundesweite Bestandsanalyse

*Claudia Daigler, Elisabeth Yupanqui-Werner,
Bea Dörr, Sylvia Beck*

Das Buch präsentiert die Untersuchungsergebnisse einer zweijährigen Studie, die den Anspruch hatte, über den Tellerrand der Jugendhilfe hinaus zu blicken und nach Themen, Strukturen, AkteurInnen sowie nach Möglichkeiten und Konflikten einer kommunaler gleichstellungsorientierter Arbeit für Mädchen und junge Frauen zu fragen.

Die Studie bietet einen breiten Überblick über die Praxis einer gleichstellungsorientierten Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen. In den unterschiedlichen Erhebungsschritten

werden die Perspektiven Ost / West sowie Stadt / Land jeweils berücksichtigt.

Gezeigt werden kann dabei auch, welche zentrale Bedeutung die kommunalen Frauen-/ Gleichstellungsbeauftragten an der Schnittstelle von Gleichstellungspolitik und Mädchenförderung haben, da sie qua ihres Querschnittsames Kontakte zu unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren (in Schulen, Vereinen, Kindertagesstätten, Kultureinrichtungen, Unternehmen, Gemeinderat, Fraueninitiativen etc.) aufbauen und pflegen (können). Gerade aus deren Arbeit und Erfahrungen heraus lassen sich Anforderungen an ein gelingendes kommunales Gender Mainstreaming formulieren.

Aus dem Inhalt:

- Grundlagen
- Fragebogen-Erhebung: Kommunale Frauen-/Gleichstellungsbeauftragte und Mädchenförderung
- Begleitung in vier Regionen (Ost-West, Stadt-Land)
- Auswertungsdimensionen für die Konturierung einer gleichstellungsorientierten Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen
- Handlungsbedarf und Empfehlungen
- Dokumentensammlung und –auswertung
- Best practice: was gemacht werden kann

Die Autorinnen:

Claudia Daigler, Elisabeth Yupanqui-Werner, Bea Dörr, Sylvia Beck: alle Diplompädagoginnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am TIFS, Tübinger Institut für frauenpolitische Sozialforschung e.V.

Schlagworte:

Geschlechterforschung, Gleichstellung, Mädchen, Region, Frauenbeauftragte, Gender-Mainstreaming

TERMINE

Internationaler Kongress "Dienste ohne Grenzen? GATS, Privatisierung und die Folgen für Frauen"

9. bis 11. Mai 2003,

Fachhochschule Köln, Mainzer Straße 5

Frauen sind weltweit die wichtigsten Dienstleisterinnen. Um Dienstleistungen geht es bei GATS (General Agreement on Trade in Services), dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen. GATS ist eines der Freihandelsabkommen der WTO, der Welthandelsorganisation, und hat die Globalisierung, Liberalisierung und Privatisierung des gesamten Dienstleistungssektors zum Ziel. Zur Zeit sind die Regierungen dabei zu entscheiden, welche Dienstleistungsbereiche sie privatisieren und für den weltweiten Wettbewerb freigeben wollen. Dies wird einschneidende Auswirkungen auf uns alle haben. Trotzdem ist die Öffentlichkeit von Informationen über diesen Entscheidungsprozess bisher ausgeschlossen.

GATS schließt etwa 150 Dienstleistungsbranchen ein: Versicherungen und Banken, Verkehr und Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung, aber auch Krankenhäuser und Gesundheitsversorgung, Bildung, Kultur und Tourismus wie auch sämtliche soziale Dienste von der Altenpflege bis zur Jugendhilfe. Bisher liegen zentrale Bereiche der Daseinsvorsorge in der öffentlichen Hand. Teilweise werden sie von gemeinnützigen Vereinen mitgetragen. Sie alle sollen im Rahmen des GATS-Abkommens für internationale Anbieter geöffnet werden. In den Ländern des Südens erfolgten bereits seit zwanzig Jahren im Rahmen von Strukturanpassungsprogrammen Kürzungen sozialer Programme und die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen. Dadurch sollten die überschuldeten Staatshaushalte saniert werden. Dies gelang nicht. Stattdessen entstand ein Zweiklassensystem z.B. im Bildungswesen: gut ausgestattete Privatschulen für die Zahlungsfähigen, ein miserables Bildungsangebot im maroden öffentlichen Schulsystem für die

Armen. Die soziale Kluft zwischen Reichen und Armen wurde dadurch vertieft. Wegen leerer Kassen ist auch in deutschen Kommunen die Privatisierung öffentlicher Güter bereits voll im Gange. Städte und Gemeinden versuchen, ihre Finanzlöcher durch den "Verkauf des Tafelsilbers", sprich: des öffentlichen Eigentums zu stopfen, teils durch dubiose grenzüberschreitende Leasing-Geschäfte, teils durch direkten Verkauf von Krankenhäusern, Schulen oder Sozialwohnungen.

Die Folgen der Privatisierung von elementaren Dienstleistungen sind schon jetzt zu beobachten:

- bisher sind Staat und Kommunen nach dem Solidarprinzip für die Grundversorgung aller verantwortlich, gleich wie arm oder reich, ob jung oder alt, krank oder gesund. Öffentliche Güter sind unter öffentlicher Kontrolle. Für Konzerne ist dagegen das Gewinnprinzip handlungsleitend. Sie investieren dort, wo Profite zu erwarten sind. Den BürgerInnen sind sie keine Rechenschaft schuldig.
- Deregulierung und Effizienzsteigerung bedeuten Abbau von Arbeitsplätzen, Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse, verschärften Konkurrenzdruck, weniger Solidarität.
- Gemeinwohlorientierung und Daseinsvorsorge werden der Gewinnorientierung geopfert: Nach der Privatisierung der Wasserversorgung stiegen die Preise in Cochabamba, Bolivien, um 100 Prozent, in der philippinischen Hauptstadt Manila um 50 Prozent.
- Wirtschaftlichkeit rangiert vor Qualität: In England funktionieren Wasser-, Energie- und Verkehrsbetriebe schlechter als vorher, die Qualität der Pflege in privaten Krankenhäusern in Kanada und den USA sinkt.

Was bedeuten diese Veränderungen für Frauen?

Überall auf der Welt sind es vor allem Frauen, die Dienstleistungen im Bereich der Grundversorgung erbringen, ob sie nun als Lehrerinnen oder Krankenschwestern im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, ungeschützt und schlechtbezahlt als Altenpflegerin oder Haus-

angestellte arbeiten oder unbezahlt als Hausfrauen Sorgearbeit leisten. In vielen Ländern ist der öffentliche Sektor bisher ein wichtiger Arbeitgeber für Frauen, bei dem sie sozial abgesicherte Jobs finden. Wo privatisiert wird, werden in der Regel zuerst gering qualifizierte Frauen entlassen. Arbeitsplätze werden informalisiert, in Teilzeit- und Billigjobs verwandelt und Frauen zur Gründung von "Ich-AGs" gedrängt. Rationalisierung und Reduzierung staatlicher Leistungen haben zur Folge, dass soziale Dienstleistungen vom bezahlten in den unbezahlten Sektor verschoben werden. Dort übernehmen sie Frauen in den Haushalten oder als Ehrenamt in den Kommunen. Zudem sind Frauen – besonders alleinerziehende und arme Frauen – auf erschwingliche öffentliche Dienstleistungen angewiesen.

GATS wird die unbezahlte Arbeit von Frauen erhöhen und die soziale Polarisierung vertiefen. Im Norden wie im Süden und Osten.

Stand der GATS-Verhandlungen

GATS wurde 1994 in das Vertragswerk der WTO aufgenommen. Es wird im September 2003 bei der WTO-Ministerratskonferenz in Cancun zentraler Verhandlungsgegenstand sein. Die Verhandlungen finden nicht öffentlich statt und werden weitgehend geheim gehalten. Zwar behauptet die WTO, Regierungen könnten frei entscheiden, welche Dienstleistungsbranchen sie dem freien Markt öffnen wollen. Doch große Dienstleistungskonzerne üben Druck auf Regierungen im Süden und Norden aus, globale Konkurrenz zuzulassen. Ist ein Land einmal Liberalisierungsverpflichtungen eingegangen, dann ist eine Privatisierung kaum noch rückgängig zu machen.

Wie in anderen Ländern auch, ist die Bevölkerung in Deutschland über das GATS-Abkommen, den Stand der Verhandlungen und die zu erwartenden Auswirkungen uninformiert und wird vor vollendete Tatsachen gestellt. Das gesamte Verfahren ist in hohem Maße undemokratisch.

Wir laden zu einem internationalen Kongress nach Köln ein, bei dem wir die Auswirkungen von GATS auf Frauen im Süden und Norden in vier Bereichen untersuchen wollen:

Bildung, Gesundheit, Wasserversorgung und soziale Dienste. Hauptziel ist die Aufklärung über die sozialen, ökonomischen und politischen Folgen dieser Politik. Dabei wollen wir von den Erfahrungen von Frauen aus verschiedenen Ländern, vor allem aus dem Süden lernen.

- Betroffene werden aus ihren Arbeitsbereichen berichten
- der Ausverkauf der öffentlichen Daseinsvorsorge wird unter die Lupe genommen
- die Folgen von WTO/GATS auf der globalen Ebene werden analysiert
- Widerstandsmöglichkeiten und Alternativen werden sondiert

Die Zusammenhänge zwischen der persönlichen, der lokalen und der globalen Ebene sollen durchsichtig und verstehbar werden.

Dabei sein werden u.a. Vandana Shiva (Indien); Farida Akhter (Bangladesh); Mohau Pheko (Südafrika); Maude Barlow (Kanada); Helena Norberg-Hodge (England); Prof. Dr. Claudia von Werlhof (Österreich); Dr. Christa Wichterich (Deutschland); Eva-K. Hack (Deutschland); Prof. Dr. Maria Mies (Deutschland)

Anmeldungen an das ATTAC-Bundesbüro, Münchner Straße 48, 60329 Frankfurt, Fax 069-900281-99, oder per email an info@attac.de (Betreff: "Frauen-GATS-Kongress").

Den **Tagungsbeitrag** von 15,- Euro bitten wir auf das Konto des Förderverein Frauenhaus Kassel e.V., Kasseler Sparkasse BLZ 520 503 53, Konto Nr. 11 89 140 zu überweisen: Stichwort: "Frauen-GATS-Kongress". Wir bitten um Spenden!

Übernachtungsmöglichkeiten:

– Kostenlose, begrenzte Schlafplätze in der Turnhalle der Grundschule in der Mainzer Straße (bitte bei Anmeldung angeben).
– Campingplatz Berger, Uferstraße 71, 50996 Köln, Tel. 0221-392211.

– Jugendherberge Köln Deutz, Tel. 0221-814711. –21,- Euro pro Nacht
– Jugendherberge Köln-Riehl, Tel. 0221-767081.

Veranstalterin: FrauenNetz attac. Der Kongress ist Teil der 'Stoppt-GATS'-Kampagne 2003 von attac.

Unterstützerinnen: Institut für Geschlechterstudien und AStA der FH Köln, Frauenorganisationen u.a.

Kontaktbüro: Maria Mies, Blumenstraße 9, 50670 Köln, Tel.: 0221-135249, mariamies@aol.com

29. Kongress von Frauen in Naturwissenschaft und Technik

Das Motto in diesem Jahr lautet standard:abweichung.

vom 29. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin (TU)

Standardisierung und Normierung beeinflussen unsere Wahrnehmung der Welt - sie erleichtern uns die Orientierung im Alltag. Im Bereich von Naturwissenschaft und Technik haben Standards und Raster ein besonderes Gewicht: Hier gelten Standards als Garant für klare Resultate und reproduzierbare Ergebnisse.

Während der vier Kongresstage geht es darum, diese scheinbar objektiven Richtwerte zu benennen und zu hinterfragen:

Wer definiert Standards? Wer definiert damit die Abweichungen?

Wie werden Abweichungen zum Standard und warum?

Wissenschaft braucht und produziert Normen. Welche Konsequenzen hat das und wie stehen wir dazu?

Welche Bedeutung haben Normen und Raster für unsere berufliche und persönliche Identität?

Wo finden sich Raster in naturwissenschaftlicher Sprache wieder? Wie wirken sie?

Welcher Zusammenhang besteht zwischen Normvorstellungen und Rassismus? Welchen Einfluss haben Naturwissenschaft und Technik auf diese Beziehung?

Welche genderspezifischen Auswirkungen hat eine auf technologische Entwicklung und Verwertung ausgerichtete Gesellschaft? Welche genderspezifischen Auswirkungen hat es zum Beispiel, dass in der Zuwanderungsdebatte Angehörige technischer Berufe bevorzugt werden?

Darüber hinaus gibt es wie immer Fachgropentreffen, Diskussionen und kulturelle Events.

Anmeldung und weitere Informationen:

Anwältinnenbüro Ates, Urak & Tanis, Dircksenstr.47, 10178 Berlin

10 Jahre medica mondiale:

Benefizgala

Nicht aufhören, anzufangen

10 Jahre medica mondiale

4. April im Kölner Limelight

Das Programm:

19:30 Uhr Einlass und Sektempfang

20:30 Uhr "Nicht aufhören, anzufangen" – 10 Jahre medica mondiale

Infotalk und Entertainment moderiert von Bettina Böttinger

Unter anderem mit:

Am Anfang war die Wut ... – Monika Hauser im Interview zur ersten Stunde

Neue Welten eröffnen ... – Berichte und Interviews aus den Projekten in Afghanistan, Bosnien, Kosova und Albanien

Mut verdient Respekt – Jutta Limbach über medica mondiale

Lobbyarbeit – mehr als leere Worte – am Beispiel des Internationalen Kriegsverbrechertribunals in Den Haag

Viel bewegen – Nicht anfangen, aufzuhören

KünstlerInnen, die uns auf der Bühne ihre Stimme geben:

Gabi Decker, Kabarettistin/ Sängerin

Duo KontraSax, Christina Fuchs (Sax) und Romy Herzberg (Kontrabass)

Duotica, Musikkabarett mit Marion Scholz, Holger Edmaier & Thomas Müller

Jenny Jürgens, Schauspielerin

Seven Up, A-capella-Formation

Anka Zink, Kabarettistin

und viele mehr - Lassen Sie sich überraschen!

BISHERIGE SCHWERPUNKTE ab 1990:

Nr. 45/90 Frauen in der Architektur und Planung. Nr. 46/90 Instrument Frau - die politischen Machtverhältnisse um den §218. Nr.47/90 Weg mit dem §218. Nr.48/ 90 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Nr. 49/90 Frauenforschung und Feminismus. Nr. 50/91 Feministische Mädchenpolitik . Nr.51/91 Rassismus von Frauen. Nr.52/91 Autonomie. Nr.53/91 Prostitution als Beruf Nr.54/91 Rückschlag oder Zunder für die Frauenbewegung - Zur Vereinigung Deutschlands aus der Sicht der autonomen Frauenbewegung. Nr. 55/91 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Nr. 56/92 Glück in Frauenprojekten? Nr. 57/92 Zur Akzeptanz der lesbischen Lebensweise. Nr. 58/92 Gewalt hat ein Geschlecht. Nr. 59/92 Beiträge zu Rechtsradikalismus und Rassismus, Nr.60/92 Lesben und heterosexuelle Frauen - Was uns trennt und was uns verbinden könnte, Nr. 61 /92 Entpolitisierung durch Identitätspolitik? Nr.62/93 Sexueller Mißbrauch von Kindern - Kinderschutz oder Täterschutz? Nr. 63/93 Frauenhandel - Heiratshandel - Prostitutionstourismus, Nr. 64/93 Gynäkologie unter feministischen Aspekten, Nr. 65/93 Erzwungenes gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung: Rückschritt zu patriarchaler Bestimmungsmacht über Frauen und Kinder?, Nr. 66/93 Frauenstreik, Nr.67/94 Zur Kopftuchdiskussion, Nr.68/94 Feminismus gegen Rechtsextremismus - Rechtsextreme Tendenzen bei Mädchen und jungen Frauen und antirassistisches Potential feministischer Mädchenarbeit, Nr. 69/94 Sag ich's oder sag ich's nicht? Eine Befragung erwerbstätiger lesbischer Frauen über "offen" bzw. "nicht offen" leben. Nr. 70/94 Institutionalisierte Frauenpolitik am Ende?, Nr. 71 /95 Zehn Jahre 6. Jugendbericht: Was hat sich für Mädchen verändert? Nr.72/95 Die verhinderte Frau. Zur gesellschaftlichen Lage von Frauen mit Körper-Behinderungen. Nr, 73/95 Vergewaltigung in der Ehe. Zur Diskussion um die Reform des § 177, Nr. 74/95 Sexuelle Gewalt: männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft, Nr. 75/95 Frauenfeindliche Rechtspraxis bei sexueller Gewalt.

Nr. 76/95 Pornographie: - Konsum über Computernetze - aus der Sicht von Frauen, Nr. 77/96 "Männer kriegt den Hintern hoch" - eine kritische Betrachtung der Männerbewegung. Nr. 78/ 96, 13 Jahre autonome Projektarbeit. Nr. 79/96 Eigenständige berufliche Existenz. Nr. 80/96 Die patriarchale Kultur: zu Struktur, Entstehung und Abbau. Nr. 81/96 Von der Emanzipation zum Management - Unternehmenspolitik in Frauenprojekten. Nr. 82/97 Kindesmißhandlungen im Internet/Männergewalt macht keine Männer. Nr. 83/84/97 Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis - Was tun mit Tätern? - Zur Wirkung von Therapie und sozialer Kontrolle, Nr. 85/86/98 Männliche Gewalt gegen Mädchen und Frauen - Ist männliche Gewaltbereitschaft "natürlich"? - Auswirkungen sexueller Gewalt auf die Körper- und Bewegungsentwicklung von Mädchen und Frauen, Nr. 87/ 98 Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport., Nr. 88/99 Männer gegen Männergewalt - Auf der Suche nach einer profeministischen Männerbewegung, Nr. 89/99 Gewalt gegen Frauen im Krieg, Nr. 90/99 Aktiv gegen Männergewalt. Konzept und Ergebnisse der Münchner Kampagne, Nr. 91/00 Zur Therapie von Sexualstraftätern, Nr. 92/00 Frauen und Militär, Nr. 93/00 Zwischen Täterschutz, Ohnmacht und Parteilichkeit, Nr. 94/01 Täterstrategien bei sexuellem Mißbrauch und Ansätze der Prävention, Nr. 95/01 Feministisches Handeln gegen Gewalt Nr. 96/02 Jungenarbeit als Männlichkeitskritik Nr. 97/02 Mädchen im öffentlichen Raum Nr. 98/02 Arbeitsverhältnisse im Kontext von „Diaspora, Exil, Migration“ Nr. 99/02 Gender Mainstreaming: Sieg oder Ende der Mädchen- und Frauenpolitik? Nr. 100/02 Chancen und Grenzen von Opfer- und Täterprävention Nr. 101/03 Handeln gegen alltägliche Gewalt an Frauen in der Schule

